

BANTLEON ANLEIHENFONDS

Verkaufsprospekt mit Verwaltungsreglement



Verkaufsprospekt mit Verwaltungsreglement

**»BANTLEON ANLEIHENFONDS«
mit den Teilfonds**

Bantleon Return

Bantleon Yield

Bantleon Yield Plus

18. September 2020

INHALTSVERZEICHNIS

A	Verkaufsprospekt	4
B	Fondsübersicht	28
C	Verwaltungsreglement	31
D	Sonderreglements	45

VERKAUFSPROSPEKT

1. Verkaufsprospekt

Der Erwerb von Anteilen des Fonds erfolgt auf der Basis dieses Verkaufsprospekts, des Verwaltungsreglements, des jeweils neuesten Jahresberichts sowie des Halbjahresberichts, sofern dieser nach dem letzten Jahresbericht ausgegeben wurde.

Die deutsche Fassung dieses Verkaufsprospekts ist massgeblich. Der Verkaufsprospekt sowie der Jahres- und Halbjahresbericht des Fonds sind bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen und den Vertriebsstellen kostenlos erhältlich.

2. Der Fonds

Unter der Bezeichnung »BANTLEON ANLEIHENFONDS« (nachfolgend »der Fonds«) offeriert der Fonds dem Anleger verschiedene Teilfonds mit unterschiedlicher Anlagepolitik. Die Gesamtheit der Teilfonds bildet den Fonds. Die Teilfonds des Fonds sind: Bantleon Return, Bantleon Yield und Bantleon Yield Plus (nachfolgend »die Teilfonds«). Ein Überblick über die Teilfonds und Anteilsklassen befindet sich auf Seite 28/29 des Verkaufsprospekts.

Bantleon Return investiert überwiegend in Schuldner mit hoher Bonität. Innerhalb dieses Spektrums gehört das Schuldnermanagement jedoch ausdrücklich zu den Kernaktivitäten und ist in seinem Ergebnisbeitrag dem Durationsmanagement gleichgestellt. Ziel ist ein gleichmässiger Mehrertrag gegenüber dem Anleihenmarkt. Bantleon Yield investiert zusätzlich in Anleihen mit mittlerer Schuldnerbonität und strebt so verstärkte Ergebnisbeiträge aus dem Zinsertrag an. Bantleon Yield Plus investiert darüber hinaus in begrenztem Umfang in Non-Investment-Grade-Anleihen sowie Fondsanteile und optimiert damit die Kuponerträge.

Alle Teilfonds investieren ausschliesslich in Anleihen – sowie in Fonds im Falle des Teilfonds Bantleon Yield Plus – gemäss den Anlagerestriktionen im jeweiligen Sonderreglement. Die Anlagen aller Teilfonds lauten auf Euro, mit Ausnahme der Teilfonds Bantleon Yield und Bantleon Yield Plus, die gemäss Sonderreglement auch in weitere Währungen investieren dürfen.

Die Liquidität der jeweiligen Teilfonds wird in Form von Sicht- oder Termingeldanlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei der Verwahrstelle, der UBS AG, der UBS Switzerland AG und bei Kreditinstituten mit Sitz in der Eurozone oder in der Schweiz angelegt, die mindestens über ein »A-«/»A-«/»A3«-Rating von »Standard & Poor's«, »Fitch« oder »Moody's« verfügen. Dabei ist die Anlage von flüssigen Mitteln auf 20% des Teilfondsvermögens pro Gegenpartei begrenzt.

Der Fonds wurde gemäss Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 30. März 1988 über Organismen für gemeinsame Anlagen am 1. März 2000 als Publikumsfonds in der Rechtsform eines Fonds Commun de Placement (FCP) für unbestimmte Zeit errichtet. Er ist als Umbrellafonds ausgestaltet. Seit dem 1. Juli 2011 untersteht er Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (nachfolgend »Gesetz vom 17. Dezember 2010«). Der Fonds und seine Teilfonds entsprechen der Richtlinie 2009/65/EG des europäischen Parlaments und des Rates (nachfolgend »OGAW-Richtlinie«).

Die Teilfonds sind rechtlich und wirtschaftlich voneinander unabhängig. Gegenüber Dritten und insbesondere gegenüber Gläubigern haftet jeder Teilfonds nur für seine eigenen Verpflichtungen.

Der Fonds ist weder gemäss dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner geänderten Fassung noch gemäss dem United States Securities Act von 1933 in seiner geänderten Fassung registriert. Die Anteile dürfen ausser im Rahmen von Transaktionen, die nicht gegen das geltende Recht verstossen, nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika oder einem ihrer Territorien oder Besitztümer oder US-Personen zum Verkauf angeboten, verkauft oder ausgeliefert werden. Zudem dürfen sie nicht Anlegern angeboten, verkauft oder ausgeliefert werden, die US-Personen sind.

VERKAUFSPROSPEKT

Eine US-Person ist eine Person, die

- (i) eine United States Person im Sinne von Paragraf 7701(a)(30) des US Internal Revenue Code von 1986 in der geltenden Fassung sowie der in dessen Rahmen erlassenen Treasury Regulations ist;
- (ii) eine US-Person im Sinne von Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (17 CFR § 230.902(k)) ist;
- (iii) keine Non-United States Person im Sinne von Rule 4.7 der US Commodity Futures Trading Commission Regulations (17 CFR § 4.7(a)(1)(iv)) ist;
- (iv) sich im Sinne von Rule 202(a)(30)-1 des US Investment Advisers Act von 1940 in der geltenden Fassung in den Vereinigten Staaten aufhält;
- (v) oder ein Trust, eine Rechtseinheit oder andere Struktur ist, die zu dem Zweck gegründet wurde, dass US-Personen in den Fonds investieren können.

Folgende Personen sind auch als US-Personen anzusehen:

- (i) ein »Employee Benefit Plan« (Mitarbeitervorsorgeplan) im Sinne von Section 3(3) des US Employee Retirement Income Security Act von 1974 in seiner jeweils gültigen Fassung (»ERISA«), der Titel I des ERISA unterliegt;
- (ii) ein »Plan« im Sinne von Section 4975(e)(1) des US Internal Revenue Code von 1986 in der geänderten Fassung (»IRC«);
- (iii) eine Einheit, deren zugrunde liegende Vermögenswerte »Planvermögen« gemäss Titel I des ERISA oder Section 4975 des IRC beinhalten, oder
- (iv) ein Regierungsplan oder eine andere Art von Plan (oder eine Einheit, in deren Vermögenswerte die Vermögenswerte eines solchen Regierungs- oder sonstigen Plans eingerechnet werden), der einem Gesetz, einer Bestimmung oder einer Einschränkung ähnlich Section 406 des ERISA oder Section 4975 des IRC unterliegt.

3. Anlagepolitik

Bantleon Return

Bantleon Return basiert auf der Immunisierungsstrategie von BANTLEON und optimiert so die Erträge von hochqualitativen Anleihen der gesamten Zinskurve. Das Ertragspotential soll durch die enge Verzahnung von Durationsanpassung, Zinskurvenbewirtschaftung, Spreadmanagement und Inflationsindexierung vollständig ausgeschöpft werden.

Bantleon Yield

Bantleon Yield fokussiert sich innerhalb der Immunisierungsstrategie von BANTLEON verstärkt auf die Maximierung des Zinsertrages und das Spreadmanagement. Investiert wird in Anleihen der gesamten Zinskurve.

Bantleon Yield Plus

Bantleon Yield Plus fokussiert sich innerhalb der Immunisierungsstrategie von BANTLEON verstärkt auf die Maximierung des Zinsertrages und das Spreadmanagement. Investiert wird in Anleihen der gesamten Zinskurve auf der Basis eines breiten Anleihenspektrums inklusive Anleihen ohne Investment-Grade-Rating sowie in Fonds mit Anlageschwerpunkt in diesem Bereich.

4. Risikohinweise

Allgemeines

Eine Anlage in die Anteile des Fonds ist mit Risiken verbunden. Die Risiken können u. a. Zins-, Kredit-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiken sowie Volatilitätsrisiken oder politische Risiken umfassen bzw. damit verbunden sein. Jedes dieser Risiken kann auch zusammen mit anderen Risiken auftreten. Auf einige dieser Risiken wird nachstehend kurz eingegangen. Die aufgeführten Risikofaktoren stellen keine abschliessende

VERKAUFSPROSPEKT

Aufstellung der mit Anlagen in den Fonds verbundenen Risiken dar. Potenzielle Anleger sollten über Erfahrung mit Anlagen in den Instrumenten verfügen, die im Rahmen der vorgesehenen Anlagepolitik eingesetzt werden. Auch sollten sich Anleger über die mit einer Anlage in die Fondsanteile verbundenen Risiken im Klaren sein und erst dann eine Anlageentscheidung treffen, wenn sie sich von ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern, Wirtschaftsprüfern oder sonstigen Beratern umfassend über die Eignung einer Anlage in die Anteile unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Finanz- bzw. Steuersituation und sonstiger Umstände sowie die im vorliegenden Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen und die Anlagepolitik des Fonds haben beraten lassen.

Es ist zu beachten, dass Anlagen in Anteile des Fonds neben den Chancen auf Kurssteigerungen auch Risiken enthalten. Der Wert der Anteile des Fonds wird durch Kursschwankungen der im Fonds enthaltenen Vermögenswerte bestimmt und kann dementsprechend gegenüber dem Einstandspreis steigen oder fallen.

Es kann daher keine Zusicherung gegeben werden, dass das Anlageziel eines Teilfonds erreicht wird oder es zu einem Wertzuwachs der Anlagen im Fonds kommen wird. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist kein verlässlicher Indikator für zukünftige Ergebnisse.

Risikomanagement-Verfahren

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft verwendet ein Risikomanagement-Verfahren, das es ihr erlaubt, das mit einer Anlageposition verbundene Risiko sowie den jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Ferner verwendet sie ein Verfahren, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Werts von OTC-Derivaten erlaubt. Im Einklang mit den Bestimmungen des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (»KAGB«) bzw. den anwendbaren aufsichtsrechtlichen Vorschriften der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (»BaFin«) bewertet, überwacht und überprüft die Kapitalverwaltungsgesellschaft das Risikomanagement-Verfahren regelmässig, mindestens aber einmal jährlich, und unterrichtet die BaFin über wesentliche Änderungen beim Risikomanagement-Verfahren.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft stellt im Rahmen des Risikomanagement-Verfahrens anhand zweckdienlicher und angemessener Methoden sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert des Fondsvermögens nicht überschreitet. Dazu bedient sich die Kapitalverwaltungsgesellschaft folgender Methoden:

Commitment-Ansatz: Bei dieser Methode werden die Positionen aus derivativen Finanzinstrumenten in ihre entsprechenden Basiswertäquivalente mittels des Delta-Ansatzes umgerechnet. Dabei werden Netting- und Hedgingeffekte zwischen derivativen Finanzinstrumenten und ihren Basiswerten berücksichtigt. Die Summe dieser Basiswertäquivalente darf den Gesamtnettowert des Fondsportfolios nicht überschreiten.

Value-at-Risk-Ansatz: Die Kennzahl Value-at-Risk (VaR) ist ein mathematisch-statistisches Konzept und wird als ein Standard-Risikomass im Finanzsektor verwendet. Der VaR gibt den möglichen Verlust eines Portfolios während eines bestimmten Zeitraums (sogenannte Halteperiode) an, der mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit (sogenanntes Konfidenzniveau) nicht überschritten wird. Im Rahmen des Value-at-Risk-Ansatzes zur Anwendung gelangt entweder der relative oder der absolute VaR-Ansatz. Beim relativen VaR-Ansatz darf der VaR des Fonds den VaR eines Referenzportfolios nicht um mehr als maximal das Doppelte übersteigen. Dabei ist das Referenzportfolio grundsätzlich ein korrektes Abbild der Anlagepolitik des Fonds. Beim absoluten VaR-Ansatz darf der VaR (99% Konfidenzniveau, 20 Tage Haltedauer) des Fonds maximal 20% des Fondsvermögens nicht überschreiten.

Für Fonds, deren Ermittlung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos durch die VaR-Ansätze erfolgt, schätzt die Kapitalverwaltungsgesellschaft den erwarteten Grad der Hebelwirkung. Hebelwirkung ist gemäss der CSSF als die Summe der Nominalwerte der von dem jeweiligen Teilfonds verwendeten Derivate definiert. Der Grad der Hebelwirkung kann in Abhängigkeit der jeweiligen Marktlagen vom tatsächlichen Wert abweichen und über- als auch unterschritten werden. Der Anleger wird darauf hingewiesen, dass sich aus dieser Angabe keine Rückschlüsse auf den Risikogehalt des Fonds ergeben. Darüber hinaus ist der veröffentlichte erwartete Grad der Hebelwirkung explizit nicht als Anlagegrenze zu verstehen.

VERKAUFSPROSPEKT

Die verwendete Methode zur Bestimmung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos und, soweit anwendbar, die Offenlegung des Referenzportfolios und des erwarteten Grades der Hebelwirkung sowie dessen Berechnungsmethode werden im teilfondsspezifischen Sonderreglement dieses Verkaufsprospekts angegeben. Dort wird die erwartete Hebelwirkung als Verhältnis zwischen der Summe der Nominalwerte der verwendeten Derivate und des Netto-Inventarwertes der jeweiligen Teilfonds ausgedrückt und basiert auf historischen Daten. Bei noch nicht aufgelegten Teilfonds wird der erwartete Wert der Hebelwirkung auf Grundlage eines Modellportfolios oder der Anlagen eines vergleichbaren Teilfonds berechnet.

Marktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken.

Zinsänderungsrisiko

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht, ändern kann. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen in der Regel die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Die Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Geldmarktinstrumente besitzen auf Grund ihrer kurzen Laufzeit von maximal 12 Monaten tendenziell geringere Kursrisiken.

Kreditrisiko

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass eine solche Anlage Kreditrisiken bergen kann. Anleihen oder Schuldtitel bergen ein Kreditrisiko in Bezug auf den Emittenten, für das das Bonitätsrating des Emittenten als Messgrösse dienen kann. Anleihen oder Schuldtitel, die von Emittenten mit einem schlechteren Rating begeben werden, werden in der Regel als Wertpapiere mit einem höheren Kreditrisiko und mit einer höheren Ausfallwahrscheinlichkeit des Emittenten angesehen als solche Papiere, die von Emittenten mit einem besseren Rating begeben werden. Gerät ein Emittent von Anleihen bzw. Schuldtiteln in finanzielle oder wirtschaftliche Schwierigkeiten oder erfolgt eine Herabstufung seines Bonitätsratings, so kann sich dies negativ auf den Wert der Anleihen bzw. Schuldtitel (dieser kann bis auf Null sinken) und die auf diese Anleihen bzw. Schuldtitel geleisteten Zahlungen auswirken (diese können bis auf Null sinken).

Kontrahentenrisiko

Sofern der einzelne Teilfonds ausserbörsliche OTC-Geschäfte (»Over-the-Counter«) abschliessen darf, kann er Risiken in Bezug auf die Bonität seiner Kontrahenten und deren Fähigkeit, die Bedingungen dieser Verträge zu erfüllen, ausgesetzt sein

Währungsrisiko

Sofern der einzelne Teilfonds Vermögenswerte hält, die auf Fremdwährungen lauten, so ist er einem Währungsrisiko ausgesetzt. Eine eventuelle Abwertung der Fremdwährung gegenüber der Basiswährung des Fonds führt dazu, dass der Wert der auf Fremdwährung lautenden Vermögenswerte sinkt. Die Anlagepolitik eines Teilfonds kann vorsehen, Absicherungstransaktionen auf Währungen abzuschliessen, um den Teilfonds vor einem Wertverlust seiner Fremdwährungspositionen abzusichern. Es gibt jedoch keine Garantie für den Erfolg von Absicherungstransaktionen.

VERKAUFSPROSPEKT

Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Regionalmärkte und Wirtschaftssektoren erfolgt. Dann ist das Fondsvermögen von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände, Märkte oder Sektoren besonders stark abhängig.

Länder- oder Transferrisiko

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die der Fonds Anspruch hat, ausbleiben, oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

Verwahrrisiko

Das Verwahrrisiko beschreibt das Risiko, das aus der grundsätzlichen Möglichkeit resultiert, dass die in Verwahrung befindlichen Anlagen im Falle der Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unterverwahrers teilweise oder vollständig dem Zugriff des Fonds zu dessen Schaden entzogen werden könnten.

Politisches Risiko/Regulierungsrisiko

Für das Fondsvermögen dürfen Anlagen im Ausland getätigt werden. Damit geht das Risiko nachteiliger internationaler politischer Entwicklungen, Änderungen der Regierungspolitik, der Besteuerung und anderer rechtlicher Entwicklungen einher.

Inflationsrisiko

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände.

Schlüsselpersonenrisiko

Fondsvermögen, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Änderung der Anlagepolitik

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des für das Fondsvermögen zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem Fondsvermögen verbundene Risiko inhaltlich verändern.

Änderung des Verwaltungsreglements; Auflösung oder Verschmelzung

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft behält sich im Verwaltungsreglement für den Fonds das Recht vor, das Verwaltungsreglement zu ändern. Ferner ist es ihr gemäss den Bestimmungen des Verwaltungsreglements erlaubt, den Fonds ganz aufzulösen oder ihn mit einem anderen Fondsvermögen zu verschmelzen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

Liquiditätsrisiko

Liquiditätsrisiken entstehen, wenn ein bestimmtes Wertpapier schwer verkäuflich ist. Grundsätzlich sollen für einen Fonds nur solche Wertpapiere erworben werden, die jederzeit wieder veräussert werden können. Gleichwohl können sich bei einzelnen Wertpapieren in bestimmten Phasen oder in bestimmten Börsensegmenten Schwierigkeiten ergeben, diese zum gewünschten Zeitpunkt zu veräussern. Zudem besteht die Gefahr, dass Wertpapiere, die in einem eher engen Marktsegment gehandelt werden, einer erheblichen Preisvolatilität unterliegen. Liquiditätsrisiken können ferner durch ungewöhnliche Marktbedingungen,

VERKAUFSPROSPEKT

ungewöhnlich viele Rücknahmeanträge oder sonstige Umstände bedingt sein. In diesen Fällen kann der Fonds möglicherweise die Auszahlungsvorgänge nicht innerhalb des üblichen Zeitraums vornehmen.

Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften

Derivate Finanzinstrumente sind keine eigenständigen Anlageinstrumente, sondern Rechte bzw. Verpflichtungen, deren Bewertung vornehmlich aus dem Preis und den Preisschwankungen und -erwartungen eines zu Grunde liegenden Basisinstruments abgeleitet ist. Es werden nur unbedingte Derivate (sog. Terminkontrakte) eingesetzt. Diese Derivate erlegen beiden Parteien die Verpflichtung auf, die geschuldete Leistung zu einem im Vertrag genau bestimmten Zeitpunkt zu erbringen (z.B. Futures, Swaps). Die Derivate werden sowohl an den Börsen (sog. Exchange-traded Derivatives) wie auch ausserbörslich gehandelt (sog. Over-the-counter oder OTC-Derivate). Bei den an einer Börse gehandelten Derivaten (z.B. Futures) ist die Börse selbst eine der Parteien bei jedem Geschäft. Diese Geschäfte werden über ein Abwicklungshaus (sog. Clearingstelle) abgerechnet und abgewickelt. Die ausserbörslich gehandelten Derivate (z.B. Swaps) werden zwischen zwei Parteien direkt abgeschlossen, ohne dass eine Mittelsperson – wie bei an den Börsen gehandelten Derivaten – zwischengeschaltet wird.

Anlagen in Derivate unterliegen dem allgemeinen Markt- und Abwicklungsrisiko, dem Schlüsselpersonnenrisiko, dem Kredit- und dem Liquiditätsrisiko. Bedingt durch spezielle Ausgestaltung der derivativen Finanzinstrumente können die erwähnten Risiken jedoch anders geartet sein und teilweise höher ausfallen als Risiken bei einer Anlage in die Basisinstrumente. Deshalb erfordert der Einsatz von Derivaten nicht nur ein Verständnis des Basisinstruments, sondern auch fundierte Kenntnisse der Derivate selbst.

Das Kreditrisiko bei Derivaten ist das Risiko, dass eine Partei ihren Verpflichtungen aus einem bestimmten oder mehreren Verträgen nicht nachkommt bzw. nicht nachkommen kann. Das Kreditrisiko für Derivate, die an einer Börse gehandelt werden, ist im Allgemeinen geringer als das Risiko bei OTC-Derivaten, also ausserbörslich gehandelten Derivaten, da die Clearingstelle, die als Emittent oder Gegenpartei jedes an der Börse gehandelten Derivats auftritt, eine Abwicklungsgarantie übernimmt. Zur Reduzierung des Gesamtausfallrisikos wird diese Garantie durch ein von der Clearingstelle unterhaltenes tägliches Zahlungssystem, in welchem die zur Deckung erforderlichen Vermögenswerte berechnet werden, unterstützt.

Ob bei ausserbörslich gehandelten Derivaten ein Kreditrisiko besteht, hängt davon ab, ob für das konkrete Derivatgeschäft eine Verpflichtung zur zentralen Besicherung über eine sog. zentrale Gegenpartei besteht. Gemäss der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (nachfolgend »EMIR-Verordnung«) sind bestimmte ausserbörslich gehandelte Derivatgeschäfte zwingend über eine zentrale Gegenpartei zu clearen. In diesem Fall wird das Kreditrisiko von der zentralen Gegenpartei getragen. Bei ausserbörslich gehandelten Derivatgeschäften, für welche die EMIR-Verordnung kein zentrales Clearing vorschreibt, verbleibt das Kreditrisiko hingegen beim Fonds. In diesem Fall muss die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Bonität jeder Gegenpartei bei der Bewertung des potentiellen Kreditrisikos miteinbeziehen.

Obwohl OTC-Derivate keine solche Abwicklungsgarantie haben, ist ihr Ausfallrisiko in den meisten Fällen durch die mit den Anlagebeschränkungen verbundene Risikostreuung, wie in Abschnitt II, 5. »Anlagegrenzen« des Verwaltungsreglements zum Ausdruck kommt, beschränkt. Auch in den Fällen, in denen nicht die Lieferung bzw. der Austausch vom Basiswert selbst geschuldet wird (wie z.B. bei Credit Default Swaps), sondern nur der Differenzbetrag zwischen den gegenseitig geschuldeten Zahlungen (z.B. Interest Rate Swaps), ist der potentielle Verlust des Fonds im Falle der Nicht-Leistung der Gegenpartei auf diesen Differenzbetrag begrenzt.

Das Kreditrisiko kann durch Hinterlegung von Sicherheiten verringert werden. Um Derivate an einer Börse zu handeln, müssen die Teilnehmer bei der Clearingstelle Sicherheiten in Form von Barmitteln stellen (sog. Initial Margin). Auf täglicher Basis nimmt die Clearingstelle die Bewertung (und ggf. Abwicklung) der ausstehenden Positionen eines jeden Teilnehmers sowie die Neubewertung der vorhandenen Sicherheiten vor. Unterschreitet der Wert der Sicherheit eine bestimmte Schwelle (sog. Maintenance Margin), wird der fragliche Teilnehmer von der Clearingstelle aufgefordert, diesen Wert durch Zahlung zusätzlicher Sicherheiten wieder auf das ursprüngliche Niveau zu bringen (sog. Variation Margin). Bei OTC-Derivaten

VERKAUFSPROSPEKT

kann das Kreditrisiko durch Stellung von Sicherheiten (Collateral) durch die jeweilige Gegenpartei, durch die Aufrechnung verschiedener derivativer Positionen, die mit dieser Gegenpartei eingegangen worden sind, sowie durch einen sorgfältigen Auswahlprozess der Gegenparteien ebenso verringert werden.

Credit-Default-Swaps: Zur Kategorie der OTC-Derivate gehören auch Credit-Default-Swaps (»CDS«), bei denen es sich um Kreditderivate handelt. Ein CDS ist ein Finanzinstrument, das die Trennung des Kreditrisikos von der zu Grunde liegenden Kreditbeziehung und damit den separaten Handel dieses Risikos ermöglicht. So können CDS dazu verwendet werden, das Kreditrisiko von Engagements in Anleihen abzusichern. Zu diesem Zweck schliesst der Investor der Anleihe als Sicherungsnehmer mit einem Sicherungsgeber einen CDS-Vertrag ab, in dem er sich gegen Zahlung einer Prämie an den Sicherungsgeber für die Übernahme des Kreditrisikos durch den Sicherungsgeber absichert. Im Falle eines Ausfalls des Emittenten der Anleihe schuldet der Sicherungsgeber dem Sicherungsnehmer eine Ausgleichszahlung.

Sofern gemäss Sonderreglement bei einem Teilfonds zulässig, werden CDS in der Regel zur Absicherung des Kreditrisikos aus Anleihen verwendet, das heisst, der Teilfonds ist der Sicherungsnehmer (Kauf eines CDS). CDS können sowohl als sogenannte »single name CDS«, d.h. mit Bezugnahme auf das Kreditausfallrisiko eines einzelnen Emittenten, wie auch als »basket CDS/index CDS« mit Bezugnahme auf ein Portfolio von Referenzschuldern abgeschlossen werden. Für den Fonds als Sicherungsnehmer besteht ein auf die Zahlung der Prämie begrenztes Risiko. Die Höhe dieser Prämie hängt von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der maximalen Höhe des Schadens ab. Weiter enthält ein CDS wie jedes Derivat ein Kontrahentenrisiko, das für den Sicherungsnehmer darin besteht, dass er bei einem Ausfall des Sicherungsgebers bei einem Kreditereignis keine Ausgleichszahlung erhält.

Durch den Verkauf eines CDS kann der Teilfonds auch als Sicherungsgeber auftreten. In diesen Fällen erfolgt ein Abschluss sowohl in Form sogenannter »single name CDS«, d.h. mit Bezugnahme auf das Kreditausfallrisiko eines einzelnen Emittenten, als auch in Form von »basket CDS/index CDS« mit Bezugnahme auf ein Portfolio von Referenzschuldern. Die zu überwälzenden Risiken werden im Voraus als sogenannte Kreditereignisse (»credit event«) fest definiert. Solange kein credit event eintritt, muss der CDS-Verkäufer keine Leistung erbringen. Bei Eintritt eines credit events zahlt der Verkäufer den vorab definierten Betrag bspw. den Nennwert oder eine Ausgleichszahlung in Höhe der Differenz zwischen dem Nominalwert der Referenzaktiva und ihrem Marktwert nach Eintritt des Kreditereignisses (»cash settlement«).

Total-Return-Swaps: Auch Total-Return-Swaps (»TRS«) gehören zur Kategorie der OTC-Derivate. Ein TRS ist eine Vereinbarung, den Gesamtertrag und/oder sämtliche Marktwertänderungen des zu Grunde liegenden Finanzinstruments (Basiswert oder Referenzaktivum) durch entgegengerichtete Ausgleichszahlungen zwischen den Vertragspartnern zu kompensieren. Bei einem TRS zahlt die eine Partei (Sicherungsgeber) der anderen eine feste oder variable Prämie und erhält dafür vom Vertragspartner (Sicherungsnehmer) den wirtschaftlichen Ertrag eines Referenzaktivums, z.B. einer Aktie oder einer Anleihe. Dazu leistet der Sicherungsnehmer Zahlungen in Höhe der Beträge, die während der Laufzeit des TRS vom Schuldner des Referenzaktivums auf dieses, etwa in Form von Dividenden, Zinsen oder Kapitalrückzahlungen, geleistet werden. Ausserdem erfolgt – periodisch oder nur einmalig zum Laufzeitende – ein Ausgleich von Änderungen des Marktwerts des Referenzaktivums, zu denen es während der Laufzeit des TRS gekommen ist. Bei einem TRS auf eine Anleihe erhält der Zahler der Prämie (Sicherungsgeber) also nicht nur die während der Laufzeit auf die Anleihe geleisteten Zinsen und Tilgungen, sondern, falls die Anleihe im Wert gestiegen ist, auch eine Zahlung in Höhe dieses Wertzuwachses. Hat die Anleihe dagegen an Wert verloren, schuldet er seinerseits dem Kontrahenten (Sicherungsnehmer) eine Ausgleichszahlung in entsprechender Höhe.

Sofern gemäss Sonderreglement bei einem Teilfonds zulässig, werden TRS einerseits zu Absicherungszwecken von im Teilfonds gehaltenen Vermögenswerten (Referenzaktiva) getätigt, das heisst, der Teilfonds ist beim TRS der Sicherungsnehmer (Verkauf eines TRS). Er überträgt das mit einem bestimmten Referenzaktivum verbundene Kreditrisiko auf den Käufer des TRS (Sicherungsgeber), ohne das Referenzaktivum selber verkaufen zu müssen. Der Sicherungsnehmer bleibt also weiterhin der Inhaber des Referenzaktivums. Der Sicherungsgeber wiederum erhält das Risiko und den ökonomischen Nutzen des Referenzaktivums, ohne diese Position auf seiner Bilanz halten zu müssen. Für den Fonds als Sicherungs-

VERKAUFSPROSPEKT

nehmer besteht ein auf die Zahlung des Gesamtertrags und/oder sämtlicher Marktwertänderungen des Referenzaktivums begrenztes Risiko.

Sofern gemäss Sonderreglement bei einem Teilfonds zulässig, können TRS andererseits auch als Teil der Anlagestrategie eingesetzt werden, was Geschäfte mit TRS zur effizienten Portfolioverwaltung und zur Erzielung von Zusatzerträgen, d.h. auch zu spekulativen Zwecken, einschliesst. In diesem Fall fungiert der Teilfonds beim TRS als Sicherungsgeber. Vornehmliche Absicht des Teilfonds in der Rolle als Sicherungsgeber ist es, ein Exposure bezüglich des Referenzaktivums aufzubauen, ohne das Referenzaktivum selber halten zu müssen, etwa durch Kauf eines TRS auf einen Anleihenindex, um die mit den Anleihen in diesem Index verbundenen Erträge und Wertsteigerungen generieren zu können. Als Sicherungsgeber leistet der Teilfonds in diesem Fall im Gegenzug zur erhaltenen Rendite des Referenzaktivums Ausgleichszahlungen an den Sicherungsnehmer, die sich im Regelfall am LIBOR (London Interbank Offered Rate) oder EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) zuzüglich einem Spread als Prämie für die Risikoübernahme orientieren. Für den Fonds als Sicherungsgeber besteht das Risiko darin, den Sicherungsnehmer bei Marktwertverminderungen des Referenzaktivums mit Ausgleichszahlungen entschädigen zu müssen oder den Sicherungsnehmer bei einem Kreditausfall des Referenzaktivums vollständig zu kompensieren.

Alle nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 zulässigen Arten von Vermögensgegenständen des Fonds können Gegenstand von TRS sein, insbesondere Aktien, Aktienindizes, Renten, Rentenindizes und Rohstoffe. Zu Absicherungszwecken dürfen bis zu 100% des Teilfondsvermögens und zu anderen als zu Absicherungszwecken dürfen bis zu 30% des Teilfondsvermögens Gegenstand solcher Geschäfte sein. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft erwartet, dass in beiden Fällen im Regelfall nicht mehr als 30% des Teilfondsvermögens Gegenstand von TRS sind. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall überschritten werden kann. Die Erträge aus TRS fliessen – nach Abzug der Transaktionskosten – vollständig dem Fonds zu.

Die Auswahl der Vertragspartner (sog. Kontrahenten) für TRS trifft die Kapitalverwaltungsgesellschaft eigenständig unter Einhaltung aller auf Fondsebene und Gesellschaftsebene anwendbaren aufsichtsrechtlichen Vorschriften wie auch anhand nachvollziehbarer quantitativer und qualitativer Kriterien. Insbesondere wird im Rahmen des Auswahlprozesses sichergestellt, dass die jeweiligen Kontrahenten einer wirksamen öffentlichen Aufsicht unterliegen, finanziell solide sind und über eine Organisationsstruktur und Ressourcen verfügen, um ihren Vertragspflichten gegenüber der Kapitalverwaltungsgesellschaft, handelnd für den Fonds, nachkommen zu können. Die Kontrahenten für TRS werden sodann nach folgenden Kriterien ausgewählt: Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU, mit Sitz in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der CSSF denjenigen des Rechts der EU gleichwertig sind. Grundsätzlich muss der Kontrahent über eine Mindestbonitätsbewertung von »Investment Grade« verfügen. Als »Investment Grade« bezeichnet man ein Rating von »BBB-« (»Standard & Poor's«), »BBB-« (»Fitch«) oder »Baa3« (»Moody's«) oder besser. Der konkrete Kontrahent wird ferner unter Berücksichtigung der angebotenen Vertragskonditionen ausgewählt. Hinsichtlich der Rechtsformen bestehen keine Einschränkungen; zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes werden überwiegend Kontrahenten mit der Rechtsform der Aktiengesellschaft genutzt.

Weitere Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten sind unter anderem:

- die Gefahr, dass sich die getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von Zinssätzen, Wertpapierkursen und Devisenmärkten im Nachhinein als unrichtig erweisen;
- die unvollständige Korrelation der Derivate mit den ihnen zu Grunde liegenden Vermögenswerten, Zinssätzen und Indizes, mit der Folge, dass eine vollständige Absicherung unter Umständen nicht möglich ist;
- die falsche Kursbestimmung oder Bewertung von Derivaten;

VERKAUFSPROSPEKT

- das mögliche Fehlen eines liquiden Sekundärmarktes für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt, mit der Folge, dass eine Derivatposition unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden kann, obwohl dies anlagepolitisch sinnvoll wäre;
- die Gefahr, die Gegenstand von derivativen Instrumenten bildenden Wertpapiere zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht verkaufen zu können bzw. zu einem ungünstigen Zeitpunkt kaufen oder verkaufen zu müssen;
- der durch die Verwendung von derivativen Instrumenten entstehende potentielle Verlust, der unter Umständen nicht vorhersehbar ist und sogar die Einschusszahlungen überschreiten könnte.

Sofern gemäss Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds Derivate eingesetzt werden dürfen, erfolgt dies ausschliesslich

- a) in Form von an einer anerkannten Terminbörse gehandelten Zinsterminkontrakten und Terminkontrakten auf Währungen. Die Teilfonds können Terminkontrakte sowohl zur Absicherung von Kursrisiken aus Geldmarkt-, Anleihen- und Währungspositionen als auch zu anderen als zu Absicherungszwecken abschliessen.
- b) in Form von nicht standardisierten Zinstauschvereinbarungen (Swaps) und Währungstermingeschäften mit der UBS AG oder mit anderen internationalen Banken, die mindestens über ein »BBB-«/»BBB-«/»Baa3«-Rating von »Standard & Poor's«, »Fitch« oder »Moody's« verfügen.
- c) in Form von standardisierten bzw. nicht standardisierten Credit-Default-Swaps sowie standardisierten bzw. nicht standardisierten Total-Return-Swaps mit der UBS AG oder mit anderen internationalen Banken, die mindestens über ein »BBB-«/»BBB-«/»Baa3«-Rating von »Standard & Poor's«, »Fitch« oder »Moody's« verfügen.

Der Handel mit Derivaten wird im Rahmen der Anlagegrenzen eingesetzt und dient der effizienten Verwaltung des Fondsvermögens sowie zum Laufzeiten- und Risikomanagement der Anlagen.

Collateral Management

Führt der Fonds ausserbörsliche Transaktionen (OTC-Geschäfte) durch, so kann er dadurch Risiken im Zusammenhang mit der Kreditwürdigkeit der OTC-Gegenparteien ausgesetzt sein: bei Abschluss von Terminkontrakten oder Verwendung sonstiger derivativer Techniken unterliegt der Fonds dem Risiko, dass eine OTC-Gegenpartei ihren Verpflichtungen aus einem bestimmten oder mehreren Verträgen nicht nachkommt (bzw. nicht nachkommen kann). Das Kontrahentenrisiko kann durch die Hinterlegung einer Sicherheit (»Collateral«) verringert werden. Dies erfolgt in Übereinstimmung und unter Berücksichtigung der Anforderungen der ESMA-Leitlinie 2014/937. Collateral kann in Form von Barmitteln in hochliquiden Währungen, erstklassigen Staatsanleihen sowie Schuldverschreibungen von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen einer oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, und gedeckten Schuldverschreibungen gestellt werden. Der Fonds wird dabei nur solche Finanzinstrumente als Collateral akzeptieren, die es ihm – nach einer objektiven und sachgerechten Einschätzung – erlauben würden, sie innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu verwerten. Das Collateral muss vom Fonds oder von einem vom Fonds beauftragten Dienstleistungserbringer mindestens einmal täglich bewertet werden. Der Wert des Collaterals muss höher sein als der Wert der Position mit der jeweiligen OTC-Gegenpartei. Dieser Wert kann zwar zwischen zwei aufeinanderfolgenden Bewertungen schwanken. Nach jeder Bewertung wird jedoch sichergestellt (ggf. durch das Verlangen einer zusätzlichen Sicherheit), dass das Collateral den angestrebten Aufschlag zum Wert der Position mit der jeweiligen OTC-Gegenpartei wieder erreicht (sog. Mark-to-Market). Um die Risiken, die mit dem jeweiligen Collateral einhergehen, hinreichend zu berücksichtigen, bestimmt die Kapitalverwaltungsgesellschaft, ob der Wert des zu verlangenden Collaterals zusätzlich um einen Aufschlag zu erhöhen ist bzw. ob auf den Wert des fraglichen Collaterals ein angemessener, konservativ bemessener Abschlag (Haircut) vorzunehmen ist. Je stärker der Wert des Collaterals schwanken kann, desto höher fällt der Abschlag aus.

VERKAUFSPROSPEKT

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat Instrumente der folgenden Anlageklassen als Collateral aus OTC-Derivattransaktionen zugelassen und folgende Abschläge (Haircuts), die auf diese Instrumente anzuwenden sind, festgelegt:

Anlageklassen/akzeptierte Sicherheiten	Minimaler Haircut (Abzug in % vom Marktwert)
Barmittel (Fondswährung)	0%
Barmittel (Fremdwährungen)	0%
Kurzlaufende Anleihen (bis 1 Jahr), die von einem der folgenden Staaten (Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Österreich, Japan, Norwegen, Schweden, UK, USA) begeben werden und der emittierende Staat ein Mindestrating von »A« aufweist	1%
Anleihen, welche die gleichen Kriterien wie oben erfüllen und eine mittlere Laufzeit (1 – 5 Jahre) aufweisen	3%
Anleihen, welche die gleichen Kriterien wie oben erfüllen und eine lange Laufzeit (5 – 10 Jahre) aufweisen	4%
Anleihen, welche die gleichen Kriterien wie oben erfüllen und eine sehr lange Laufzeit (über 10 Jahre) aufweisen	5%
US TIPS (Treasury inflation protected securities) mit einer Laufzeit bis zu 10 Jahren	7%
US Treasury strips or zero coupon bonds (alle Laufzeiten)	8%
US TIPS (Treasury inflation protected securities) mit einer Laufzeit über 10 Jahre	10%
Schuldverschreibungen von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen einer oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören und gedeckte Schuldverschreibungen	1%

Weitere Details zu den angewandten Bewertungsabschlägen können jederzeit bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft kostenlos erfragt werden.

Die als Sicherheit übertragenen Wertpapiere dürfen weder von der jeweiligen OTC-Gegenpartei begeben worden sein noch eine hohe Korrelation mit dieser OTC-Gegenpartei aufweisen. Deshalb sind Aktien aus der Finanzbranche als Sicherheiten nicht zugelassen. Die als Sicherheit übertragenen Wertpapiere werden von der Verwahrstelle zugunsten des Fonds verwahrt und dürfen vom Fonds weder verkauft noch angelegt oder verpfändet werden.

Der Fonds trägt dafür Sorge, dass das ihm zur Sicherheit übertragene Collateral hinreichend diversifiziert ist, insbesondere im Hinblick auf die geographische Streuung, Diversifizierung über verschiedene Märkte sowie Diversifizierung des Konzentrationsrisikos. Das Letztere gilt dabei als ausreichend diversifiziert, wenn die als Collateral dienenden Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von ein und demselben Emittenten begeben worden sind, 20% des Netto-Fondsvermögens des jeweiligen Teilfonds nicht übersteigen.

Das Collateral, das in Form von Barmitteln hinterlegt wird, kann vom Fonds angelegt werden. Die Anlage darf ausschliesslich in Sichteinlagen und kündbare Einlagen in Übereinstimmung mit den anwendbaren Anlagegrenzen, in hochqualitative Staatsanleihen sowie in kurzfristige Geldmarktfonds i.S.d. CESR Guidelines 10-049 betr. allgemeine Definition der europäischen Geldmarktfonds, erfolgen. Auf die Diversifizierung des Konzentrationsrisikos finden die Beschränkungen, die im vorangegangenen Absatz beschrieben sind, entsprechende Anwendung. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unterverwahrstellen- bzw. Korrespondenzbanknetzwerks können dazu führen, dass die Rechte des Fonds in Verbindung mit der Sicherheit verschoben oder in anderer Weise eingeschränkt werden. Falls der Fonds der OTC-Gegenpartei gemäss geltenden Vereinbarungen eine Sicherheit schuldet, so ist eine solche Sicherheit, wie zwischen dem Fonds und der OTC-

VERKAUFSPROSPEKT

Gegenpartei vereinbart, auf die OTC-Gegenpartei zu übertragen. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der OTC-Gegenpartei, der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unterverwahrstellen- bzw. Korrespondenzbanknetzwerks können dazu führen, dass die Rechte oder die Anerkennung des Fonds in Bezug auf die Sicherheit verzögert, eingeschränkt oder sogar ausgeschlossen werden, wodurch der Fonds sogar dazu gezwungen wäre, seinen Verpflichtungen im Rahmen der OTC-Transaktion ungeachtet etwaiger Sicherheiten, die im Vorhinein zur Deckung einer solchen Verpflichtung gestellt wurden, nachzukommen. Der Aufsichtsrat der Kapitalverwaltungsgesellschaft trifft eine interne Rahmenvereinbarung, die die Einzelheiten über die oben dargestellten Anforderungen und Werte, insbesondere über die zulässigen Arten von Collateral, die auf das jeweilige Collateral anzuwendenden Auf- und Abschläge sowie Anlagepolitik für die Barmittel, die als Collateral überlassen wurden, bestimmt. Diese Rahmenvereinbarung wird vom Aufsichtsrat der Kapitalverwaltungsgesellschaft auf regelmässiger Basis überprüft und ggf. angepasst.

Die OTC-Gegenparteien des Fonds können keinen Einfluss auf die Zusammensetzung oder Verwaltung des Anlageportfolios des Fonds oder die Basiswerte von Derivaten nehmen. Geschäfte im Zusammenhang mit dem Anlageportfolio des Fonds bedürfen keiner Zustimmung durch die OTC-Gegenpartei.

Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben

Der Kapitalverwaltungsgesellschaft ist es gestattet, sich unter Einhaltung der von der CSSF festgelegten Bedingungen und Grenzen, der Techniken und Instrumente zu bedienen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, sofern die Verwendung dieser Techniken und Instrumente im Hinblick auf die effiziente Verwaltung des Portfolios geschieht (die »Techniken«). Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 im Einklang stehen. Der Einsatz dieser Techniken und Instrumente muss im Einklang mit den besten Interessen der Anleger stehen.

Unter keinen Umständen dürfen die Teilfonds bei diesen Transaktionen von ihren Anlagezielen abweichen. Ebenso wenig darf die Anwendung der Techniken dazu führen, dass der Risikolevel des fraglichen Teilfonds im Vergleich zu seinem ursprünglichen Risikolevel (d.h. ohne Anwendung der Techniken) wesentlich erhöht wird.

Die Risiken, die bei der Anwendung der Techniken entstehen, sind im Wesentlichen mit den Risiken vergleichbar, die beim Gebrauch von Derivaten bestehen (insbesondere Gegenparteirisiko). Aus diesem Grund wird an dieser Stelle auf die Ausführungen im Abschnitt »Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften« verwiesen.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft stellt dabei sicher, dass die durch die Anwendung der Techniken entstehenden Risiken, insbesondere Gegenparteirisiko, von ihr oder einem von ihr eingesetzten Dienstleistungserbringer im Rahmen des Risikomanagementverfahrens überwacht und verwaltet werden.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft trägt weiterhin dafür Sorge, dass jeder Vertrag, der im Rahmen des Einsatzes der Techniken und Instrumente zur effizienten Verwaltung des Portfolios eingegangen wird, von ihr jederzeit gekündigt werden kann oder dass die an die jeweilige Gegenpartei übertragenen Wertpapiere bzw. Barmittel von der Kapitalverwaltungsgesellschaft jederzeit zurückgefordert werden können. Die Barmittel sollen dabei die bis zum Zeitpunkt der Rückforderung angefallenen Zinsen beinhalten. Ausserdem gewährleistet die Kapitalverwaltungsgesellschaft, dass auch bei der Anwendung der Techniken und Instrumente zur effizienten Verwaltung des Portfolios die Rücknahmeanträge der Anleger jederzeit bedient werden können.

Etwaige mit den vorerwähnten Techniken verbundene Erträge kommen allein dem Fonds zu Gute. Durch die Nutzung der vorgenannten Techniken können direkte/indirekte Kosten anfallen, welche dem Fondsvermögen belastet werden.

Bis auf Weiteres wird die Kapitalverwaltungsgesellschaft weder Pensionsgeschäfte oder umgekehrte Pensionsgeschäfte eingehen noch Wertpapierleihgeschäfte tätigen. Sollte die Kapitalverwaltungsgesellschaft

VERKAUFSPROSPEKT

in der Zukunft beschliessen, solche Techniken und Instrumente einzusetzen, wird dieser Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert.

Risiko erhöhter Umsätze

Im Fondsvermögen sind vorwiegend institutionelle Investoren investiert. Dadurch kann es zu erhöhten Ausgaben und Rücknahmen von Anteilen kommen, welche die Investition oder Devestition von Vermögensgegenständen in grösserem Umfang nach sich zieht. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft trifft geeignete Massnahmen, um zu verhindern, dass das Fondsvermögen oder die Anleger durch ein solches Vorgehen beeinträchtigt werden.

Risiko abgesicherter Anteilklassen

Die für abgesicherte Anteilklassen angewandte Absicherungsstrategie kann je nach Teilfonds variieren. Die beim Teilfonds eingesetzte Absicherungsstrategie zielt darauf ab, das Währungsrisiko zwischen der Referenzwährung des Teilfonds und der Nominalwährung der abgesicherten Anteilklasse zu minimieren.

5. Anlegerprofil

Die Teilfonds des »BANTLEON ANLEIHENFONDS« richten sich an risikobewusste Investoren. Der Anleger sollte jedoch bereit sein, Kursrückgänge aufgrund von nachhaltigen Renditeanstiegen oder Bonitätsverschlechterungen sowie in beschränktem Umfang aufgrund von Veränderungen der Währungen in Kauf zu nehmen.

6. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft

Kapitalverwaltungsgesellschaft der Fonds ist die BANTLEON AG (nachfolgend »Kapitalverwaltungsgesellschaft«). Sie wurde am 27. Februar 1995 als Aktiengesellschaft nach deutschem Recht errichtet. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat ihren Sitz am Aegidientorplatz 2a, D-30159 Hannover.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist im Handelsregister (Amtsgericht Hannover) unter Registernummer HRB 53112 eingetragen. Das gezeichnete und eingezahlte Kapital der Kapitalverwaltungsgesellschaft beträgt EUR 10 Mio. (per 31. Dezember 2018).

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Marie-Curie-Str. 24-28, D-60439 Frankfurt am Main (»BaFin«) und hat von dieser am 19. Oktober 2015 eine Erlaubnis als Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) zur kollektiven Vermögensverwaltung erhalten. Als OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft ist sie zur Verwaltung von inländischen OGAW und EU-OGAW berechtigt.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist eine Tochtergesellschaft der BANTLEON BANK AG, Bahnhofstrasse 2, CH-6300 Zug.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist für die Verwaltung und Geschäftsführung des Fonds bzw. der Teilfonds verantwortlich. Der Fonds unterliegt der Aufsicht der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF), 283, route d'Arlon, L-1150 Luxemburg. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft darf für Rechnung der Teilfonds alle Geschäftsführungs- und Verwaltungsaufgaben und alle unmittelbar oder mittelbar mit dem Vermögen der Teilfonds verbundenen Rechte entsprechend dem Verwaltungsreglement ausüben. Das Verwaltungsreglement wurde geändert und tritt zum 18. September 2020 in Kraft. Ein Hinweis auf die Hinterlegung beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg wird im »Recueil Electronique des Sociétés et Associations« (RESA) veröffentlicht werden.

Hinweise Vergütungspolitik

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik und -praxis festgelegt, welche den auf sie anwendbaren rechtlichen Vorschriften entspricht, und wendet diese an. Die Vergütungspolitik ist mit dem seitens der Kapitalverwaltungsgesellschaft festgelegten Risikomanagementverfahren vereinbar, ist diesem förderlich und ermutigt weder zur Übernahme von Risiken, die mit den Risikoprofilen und der Satzung der

VERKAUFSPROSPEKT

von ihr verwalteten Fonds nicht vereinbar sind, noch hindert diese die Kapitalverwaltungsgesellschaft daran, pflichtgemäss im besten Interesse des Fonds zu handeln. Die Vergütungspolitik steht ferner im Einklang mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und Interessen der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Fonds und der Anleger solcher Fonds und umfasst Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten. Die Vergütungspolitik und -praxis umfasst feste und variable Bestandteile der Gehälter. Eine erfolgsabhängige Vergütung richtet sich nach der Qualifikation und den Fähigkeiten des Mitarbeiters als auch nach der Verantwortung und dem Wertschöpfungsbeitrag der Position für die Kapitalverwaltungsgesellschaft. Die Leistungsbewertung der Mitarbeiter erfolgt in einem mehrjährigen Rahmen, der der Haltedauer, die den Anlegern des von der Kapitalverwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds empfohlen wurde, angemessen ist, um zu gewährleisten, dass die Bewertung auf die längerfristige Leistung des Fonds und seiner Anlagerisiken abstellt und die tatsächliche Auszahlung erfolgsabhängiger Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt ist.

7. Der Anlagemanager

Mit dem Anlagemanagement des Fonds bzw. der Teilfonds hat die Kapitalverwaltungsgesellschaft die BANTLEON BANK AG (nachfolgend »Anlagemanager«) beauftragt. Der Anlagemanager wurde am 5. September 1994 als Aktiengesellschaft schweizerischen Rechts errichtet und hat seinen Sitz in der Bahnhofstrasse 2, CH-6300 Zug.

Aufgabe des Anlagemanagers ist insbesondere die tägliche Umsetzung der Anlagepolitik des Fondsvermögens und die Führung der Tagesgeschäfte der Vermögensverwaltung unter der Aufsicht, Verantwortung und Kontrolle der Kapitalverwaltungsgesellschaft sowie die Erbringung anderer damit verbundener Dienstleistungen. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt nach eigenem Ermessen und unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen des Fonds, wie sie in diesem Verkaufsprospekt und dem Verwaltungsreglement beschrieben sind, sowie der gesetzlichen Anlagebeschränkungen.

8. Die Verwahrstelle

Gestützt auf einen Verwahrstellen- und Hauptzahlstellenvertrag (»Verwahrstellenvertrag«) wurde die UBS Europe SE, Luxembourg Branch, zur Verwahrstelle des Fonds ernannt (nachfolgend »Verwahrstelle«). Sie wird auch als Hauptzahlstelle agieren. Die Verwahrstelle ist die Luxemburger Niederlassung der UBS Europe SE, einer sog. Europäischen Gesellschaft (SE) nach europäischem Recht, die auf unbegrenzte Dauer gegründet wurde. Der Ort der Niederlassung der UBS Europe SE, Luxembourg Branch, befindet sich in 33A, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg. Die Verwahrstelle ist zugelassen, sämtliche Bankgeschäfte nach luxemburgischem Recht zu tätigen.

Gemäss dem Verwahrstellenvertrag ist die Verwahrstelle für die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds in Form von Finanzinstrumenten, dem Führen von Büchern und der Überprüfung des Eigentums an anderen Vermögenswerten des Fonds sowie für die wirksame und angemessene Überwachung der Zahlungsflüsse des Fonds in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und des Verwahrstellenvertrags ernannt. Die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte werden von ihr oder einem Dritten, dem die Verwahrfunktion übertragen wurde, nicht auf eigene Rechnung wiederverwendet, es sei denn, eine derartige Wiederverwendung ist ausdrücklich durch das Gesetz vom 17. Dezember 2010 gestattet.

Darüber hinaus hat die Verwahrstelle sicherzustellen, dass (i) Verkauf, Ausgabe, Rückkauf, Rücknahme und Löschung der Anteile des Fonds im Einklang mit den luxemburgischen Gesetzen, dem Verkaufsprospekt und dem Verwaltungsreglement erfolgen; (ii) der Wert der Anteile gemäss den luxemburgischen Gesetzen, dem Verkaufsprospekt und dem Verwaltungsreglement berechnet wird; (iii) die Anweisungen der Kapitalverwaltungsgesellschaft ausgeführt werden, sofern sie den luxemburgischen Gesetzen, dem Verkaufsprospekt und/oder dem Verwaltungsreglement nicht entgegenstehen; (iv) bei Transaktionen, die das Vermögen des Fonds betreffen, der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen dem Vermögen des Fonds

VERKAUFSPROSPEKT

gutgeschrieben wird; (v) die Einkünfte des Fonds in Übereinstimmung mit den luxemburgischen Gesetzen, dem Verkaufsprospekt und dem Verwaltungsreglement verwendet werden.

Nach Massgabe der Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags und des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 kann die Verwahrstelle vorbehaltlich bestimmter Bedingungen, und um ihre Pflichten wirksam zu erfüllen, ihre Verwahrpflichten in Bezug auf Finanzinstrumente, die verwahrt werden können und der Verwahrstelle ordnungsgemäss zu Verwahrzwecken anvertraut werden, an eine oder mehrere Unterverwahrstellen und/oder – mit Blick auf andere Vermögenswerte des Fonds ihre Pflichten in Bezug auf das Führen von Büchern und die Überprüfung des Eigentums, – an andere Delegierte übertragen, die von Zeit zu Zeit von der Verwahrstelle ernannt werden. Die Verwahrstelle gestattet ihren Unterverwahrstellen grundsätzlich nicht, für die Verwahrung von Finanzinstrumenten Delegierte einzusetzen, ausser die Verwahrstelle hat der Weiterübertragung durch die Unterverwahrstelle zugestimmt.

Vor der Ernennung und/oder dem Einsatz einer Unterverwahrstelle analysiert die Verwahrstelle – basierend auf den geltenden Gesetzen und Vorschriften und ihren Grundsätzen zu Interessenkonflikten – potentielle Interessenkonflikte, die sich aus der Übertragung von Verwahrfunktionen ergeben können. Die Verwahrstelle ist Teil des UBS-Konzerns, einer weltweit operierenden Bankengruppe und bietet vollumfängliche Dienstleistungen in den Bereichen Private Banking, Wertpapier- und Emissionsgeschäft, Anlagenverwaltung sowie Finanzdienstleistungen an und ist einer der Hauptakteure des globalen Finanzmarktes. Daher können sich potentielle Interessenkonflikte durch die Übertragung von Verwahrstellenfunktionen ergeben, da die Verwahrstelle und die mit ihr verbundenen Personen in verschiedenen Geschäftsbereichen aktiv sind und unterschiedliche Interessen verfolgen können. Investoren können hierzu kostenfrei weitere Informationen erhalten, indem sie ihre Anfrage schriftlich an die Verwahrstelle richten. Um potentielle Interessenkonflikte zu vermeiden, ernennt die Verwahrstelle keine Unterverwahrstellen und erlaubt nicht die Ernennung von weiteren Delegierten, welche Teil des UBS-Konzerns sind, es sei denn, eine derartige Ernennung ist im Interesse der Anteilseigner und kein Interessenskonflikt wurde zum Zeitpunkt ihrer Ernennung der Unterverwahrstelle oder weiterer Delegierter festgestellt. Unabhängig davon, ob eine Unterverwahrstelle oder ein weiterer Delegierter Teil des UBS-Konzerns ist, wendet die Verwahrstelle dasselbe Mass an Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit an, sowohl in Bezug auf die Auswahl und Ernennung, als auch in Bezug auf die regelmässige Überprüfung der entsprechenden Unterverwahrstelle oder des weiteren Delegierten. Darüber hinaus werden die Bedingungen jeglicher Ernennung einer Unterverwahrstelle oder eines weiteren Delegierten, welche Teil des UBS-Konzerns sind, als normale Geschäftsbedingungen ausgehandelt, um die Interessen des Fonds und seiner Anteilsinhaber zu wahren. Sollte ein Interessenkonflikt entstehen und dieser nicht beigelegt werden können, so werden dieser Interessenkonflikt und die diesbezüglich getroffenen Massnahmen den Anteilsinhabern mitgeteilt. Eine aktuelle Liste sämtlicher durch die Verwahrstelle übertragenen Verwahrfunktionen sowie eine aktuelle Liste dieser Unterverwahrstellen und weiterer Delegierter ist auf der Webseite <https://www.ubs.com/global/en/legalinfo2/luxembourg.html> veröffentlicht.

Die Verwahrstelle darf, wenn laut den Rechtsvorschriften eines Drittlands vorgeschrieben ist, dass bestimmte Finanzinstrumente von einer ortsansässigen Gesellschaft verwahrt werden müssen, und keine ortsansässigen Gesellschaften den in Artikel 34*bis* Absatz 3, Buchstabe b) i) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Anforderungen an eine Übertragung genügen, ihre Aufgaben an eine solche ortsansässige Gesellschaft nur insoweit übertragen, wie es im Recht des Drittlandes gefordert wird, und nur solange es keine ortsansässigen Gesellschaften gibt, die die genannten Anforderungen erfüllen. Um sicherzustellen, dass ihre Aufgaben nur an solche Unterverwahrstellen übertragen werden, welche einen angemessenen Schutzstandard gewährleisten, hat die Verwahrstelle sowohl bei der Auswahl und Bestellung eines Dritten, dem sie Teile ihrer Aufgaben übertragen möchte, als auch bei der regelmässigen Überprüfung und laufenden Kontrolle von Dritten, denen sie Teile ihrer Aufgaben übertragen hat, und von Vereinbarungen des Dritten hinsichtlich der ihm übertragenen Aufgaben mit der nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorzugehen. Insbesondere ist jegliche Übertragung nur dann möglich, wenn die Unterverwahrstelle zu jeder Zeit während der Ausführung der ihr übertragenen Aufgaben gemäss dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 die Vermögenswerte des Fonds von denjenigen der Verwahrstelle und denjenigen der Unterverwahrstelle trennt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen

VERKAUFSPROSPEKT

Übertragung unberührt, wenn nicht das Gesetz vom 17. Dezember 2010 oder der Verwahrstellenvertrag etwas anderes bestimmen.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds oder seinen Anteilshabern für den Verlust von Finanzinstrumenten, die von ihr oder einer Unterverwahrstelle im Sinne von Artikel 35 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und Artikel 12 der delegierten Verordnung (EU) 2016/438 vom 17. Dezember 2015 verwahrt werden. Im Falle des Verlusts eines solchen Finanzinstruments muss die Verwahrstelle dem Fonds unverzüglich ein identisches Finanzinstrument oder den entsprechenden Betrag zurückerstatten. Gemäss den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 haftet die Verwahrstelle nicht für den Verlust eines Finanzinstruments, sofern der Verlust die Folge eines externen Ereignisses ist, auf das die Verwahrstelle keinen zumutbaren Einfluss hatte und dessen Konsequenzen trotz aller zumutbaren Bemühungen unvermeidbar gewesen waren.

Die Verwahrstelle haftet dem Fonds und den Anteilshabern gegenüber für sämtliche von ihnen erlittenen direkten Verluste, falls diese aufgrund einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung einer Pflicht der Verwahrstelle gemäss anwendbarem Recht, insbesondere dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und/oder dem Verwahrstellenvertrag, eingetreten sind.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle können den Verwahrstellenvertrag jederzeit mit einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten per eingeschriebenem Brief kündigen. Im Falle eines freiwilligen Rücktritts der Verwahrstelle oder einer Kündigung durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft muss die Verwahrstelle vor Ablauf dieser Kündigungsfrist durch eine andere Verwahrstelle ersetzt werden, an welche die Vermögenswerte des Fonds zu übergeben sind und welche die Funktionen und Zuständigkeiten der Verwahrstelle übernimmt. Wenn die Kapitalverwaltungsgesellschaft eine solche andere Verwahrstelle nicht rechtzeitig ernennt, kann die Verwahrstelle der CSSF die Situation melden.

Die Teilfonds Bantleon Return, Bantleon Yield und Bantleon Yield Plus sind Sondervermögen, die rechtlich und wirtschaftlich sowohl untereinander als auch von der Verwahrstelle getrennt sind.

9. Zentralverwaltungsstelle

Zentralverwaltungsstelle ist die Universal-Investment-Luxembourg S.A., 15, rue de Flaxweiler, L-6776 Grevenmacher (nachfolgend »Zentralverwaltungsstelle«).

Als Zentralverwaltungsstelle ist die Universal-Investment-Luxembourg S.A. insbesondere mit der Erbringung der folgenden Aufgaben beauftragt: Buchhaltung der Teilfonds, Bewertung des Fondsvermögens des jeweiligen Teilfonds, Ermittlung des Netto-Inventarwerts und Vorbereitung der Jahres- und Halbjahresberichte sowie übrige vom Luxemburger Recht vorgeschriebene Tätigkeiten der Zentralverwaltung.

10. Register- und Transferstelle

Register- und Transferstelle des Fonds ist die European Fund Administration S.A., 2, rue d'Alsace, L-1122 Luxemburg (nachfolgend »Register- und Transferstelle«). Sie übt diese Funktion im Auftrag und unter der Verantwortung der Universal-Investment-Luxembourg S.A., 15, rue de Flaxweiler, L-6776 Grevenmacher, aus (Subauslagerung).

Die Aufgaben der Register- und Transferstelle bestehen in der technischen Abwicklung und Ausführung von Anträgen bzw. Aufträgen zur Zeichnung, Rücknahme, zum Umtausch und zur Übertragung von Anteilen unter Beaufsichtigung der Verwahrstelle, der Überprüfung der Einhaltung der einschlägigen Geldwäschebestimmungen bei der Annahme von Zeichnungsanträgen sowie in der Führung des Anteilsregisters.

11. Verhinderung von Geldwäsche

Auf der Grundlage internationaler Vorschriften sowie Luxemburger Rechtsvorschriften, insbesondere dem Gesetz vom 12. November 2004 über den Kampf gegen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, der CSSF-Verordnung Nr. 12-02 vom 14. Dezember 2012 und dem CSSF-Rundschreiben 13/556 (in der jeweils

geänderten oder revidierten Fassung) sind alle Angestellten des Finanzdienstleistungssektors verpflichtet, dem Missbrauch von Investmentfonds zu Zwecken der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung entgegenzuwirken. Aus diesen Bestimmungen folgt, dass die Register- und Transferstelle von Luxemburger Investmentfonds verpflichtet ist, die Identität eines zeichnenden Anlegers gemäss Luxemburger Gesetzen und Regulierungen zu verifizieren. Hierzu ist sie berechtigt, von diesem zeichnenden Anleger die erforderlichen Unterlagen für die Identifikation zu verlangen. In gleicher Weise machen es die Massnahmen gegen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung erforderlich, dass jeder zeichnende Anleger seine Identität auch gegenüber den jeweiligen Vertriebsstellen nachweist, falls letztere die Zeichnung entgegennehmen. In einem solchen Fall haben die Vertriebsstellen auch alle Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche zu beachten, die in den jeweiligen Vertriebsländern in Kraft sind.

Werden die seitens der Register- und Transferstelle bzw. Vertriebsstellen geforderten Dokumente vom Antragssteller nicht bzw. nicht rechtzeitig eingereicht, so kann dem Zeichnungsantrag nicht entsprochen werden; im Falle eines Rücknahmeantrags wird die Abwicklung vorläufig aufgeschoben. Weder die Kapitalverwaltungsgesellschaft, die Register- und Transferstelle noch die Vertriebsstellen übernehmen eine Haftung für eine verspätete oder ausbleibende Abwicklung von Anträgen, bei denen der Antragsteller die erforderlichen Informationen nicht bzw. nicht vollständig eingereicht hat.

Zur laufenden Erfüllung der gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen an die Sorgfaltspflicht können die Anleger ggf. aufgefordert werden, zusätzliche oder mitunter aktualisierte Identifikationsnachweise zu erbringen. Die Unterlassung, solche Belegunterlagen zu liefern, kann die Verzögerung oder Ablehnung von Zeichnung oder Umtausch von Anteilen des Fonds oder eine Verzögerung der Auszahlung für die Rückgabe von Anteilen an den Anleger zur Folge haben.

Die Vertriebsstellen der Kapitalverwaltungs-gesellschaft sind zur Einhaltung der jeweils anwendbaren Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verpflichtet. Sie müssen Sorge tragen, dass die Fonds nicht zu Zwecken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung missbraucht werden.

12. Fondsanteile

Die Fondsanteile sind durch Namens- und Inhaberanteile verbrieft und haben alle gleiche Rechte. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann Anteilsklassen («Klassen») auflegen, die sich hinsichtlich ihrer Gebühren, der Verwendung des Ertrages, der Ausschüttungstermine, der zur Anlage berechtigten Personen, des Mindestanlagebetrages, der Bezugswährung oder anderer Eigenschaften unterscheiden.

Wenn dies im Sonderreglement der Teilfonds nicht anderslautend festgelegt ist, kann sich die Kapitalverwaltungsgesellschaft entschliessen, für jeden Teilfonds thesaurierende Anteile (Klassen mit Namensbestandteil »IT«, »PT«, »FT« und »RT«) und Ausschüttungsanteile (Klassen mit Namensbestandteil »IA«, »PA«, »FA« und »RA«) auszugeben.

Auf die Klassen mit Namensbestandteil »IA«, »PA«, »FA« und »RA« wird eine Ausschüttung an ihre Inhaber geleistet, während die Klassen mit Namensbestandteil »IT«, »PT«, »FT« und »RT« den Ertrag thesaurieren. Die Ausschüttungen bei den Anteilsklassen mit Namensbestandteil »IA«, »PA«, »FA« und »RA« erfolgen mindestens jährlich am Ende des Fondsjahres.

Anteile der Klassen mit Namensbestandteil »IA« und »IT« sind ausschliesslich für institutionelle Anleger, Anteile der Klassen mit Namensbestandteil »PA« und »PT« sind für Privatanleger bestimmt. Anteile der Klassen mit Namensbestandteil »FA« und »FT« richten sich an professionelle Anleger (insbesondere Stiftungen und Vermögensverwaltungen); der Mindestinvestitionsbetrag (Erstinvestition) beträgt EUR 250'000. Anteile der Klassen mit Namensbestandteil »RA« und »RT« stehen ausschliesslich Privatanlegern zur Verfügung, sofern diese mit Vertriebspartnern der Kapitalverwaltungsgesellschaft einen schriftlichen Anlageberatungs-, Vermögensverwaltungsvertrag oder anderen Vertrag abgeschlossen haben, der eine direkte Vergütung der Vertriebs- und Beratungsdienstleistungen des Vertriebspartners durch diesen Privatanleger vorsieht.

VERKAUFSPROSPEKT

Bei Anteilsklassen, deren Referenzwährung nicht der Währung EUR entspricht und die den Namensbestandteil »hedged« enthalten (»Anteilsklassen in Fremdwährung«) wird das Schwankungsrisiko des Kurses der Referenzwährung jener Anteilsklassen gegenüber der Währung EUR abgesichert. Es ist vorgesehen, dass diese Absicherung grundsätzlich zwischen 95% und 105% des gesamten Nettovermögens der Anteilsklasse in Fremdwährung beträgt. Die beschriebene Absicherung wirkt sich nicht auf mögliche Währungsrisiken aus, die aus Investitionen resultieren, die in anderen Währungen als der Währung EUR des jeweiligen Teilfonds notieren.

Die Fondsanteile sind über Clearstream lieferbar und werden dem Wertpapierdepot des Anlegers gutgeschrieben. Weder bei Inhaberanteilen noch bei Namensanteilen werden effektive Stücke ausgegeben. Die Inhaber von Namensanteilen werden in das Anteilsregister, das bei der Register- und Transferstelle oder einem von ihr beauftragten Dritten geführt wird, eingetragen.

13. Ertragsverwendung

Die Ertragsverwendung wird im Sonderreglement des Teilfonds festgelegt. Zur Ausschüttung können im Rahmen der Bestimmungen nach Abschnitt III./7. des Verwaltungsreglements die ordentlichen Nettoerträge, realisierte Gewinne, nicht realisierte Gewinne sowie sonstige Aktiva gelangen, sofern das Netto-Fondsvermögen des Teilfonds insgesamt aufgrund der Ausschüttung nicht unter einen Betrag von 1,25 Millionen Euro sinkt.

14. Anteilspreise

Die Anteilspreise der Fondsanteile werden von der Zentralverwaltungsstelle gemäss Verwaltungsreglement an jedem Bewertungstag errechnet. Bewertungstag ist jeder Bankarbeitstag in Luxemburg, mit Ausnahme des 24. sowie 31. Dezembers. Für die Bewertung des jeweiligen Teilfondsinventars sind die zuletzt verfügbaren Kurse massgebend. Jeder Anteilsinhaber kann die Anteilspreise bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und allen Zahlstellen erfragen. Die Anteilspreise werden auf der Internetseite www.bantleon.com publiziert.

15. Erwerb, Rücknahme und Umtausch von Anteilen, Kaufpreiszahlung

Fondsanteile können bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft, bei der Register- und Transferstelle und über die in diesem Verkaufsprospekt bezeichneten Zahl- und Vertriebsstellen gezeichnet, zurückgegeben und umgetauscht werden. Die Verwahrstelle und alle Zahlstellen nehmen beim Kauf von Fondsanteilen Zahlungen zugunsten der Teilfonds entgegen.

Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilspreis. Es wird keine Rücknahmegebühr erhoben. Neben dem Anteilspreis wird bei Anteilskäufen von Teilfonds maximal folgender Ausgabeaufschlag in Rechnung gestellt:

Anteile der Klassen mit Namensbestandteil »PA«, »PT«, »FA«, »FT«, »RA« und »RT«:

für alle Teilfonds

2,5%

Bei der Ausgabe von Anteilen der Klassen mit Namensbestandteil »IA« und »IT« wird kein Ausgabeaufschlag erhoben.

16. Kosten und Gebühren

Den Teilfonds wird eine pauschale Kommission belastet, deren maximale Höhe jeweils im Sonderreglement des Verwaltungsreglements geregelt ist. Die pauschale Kommission beinhaltet insbesondere die Kosten der

- Verwahrstelle
- Zentralverwaltungsstelle
- Register- und Transferstelle
- Kapitalverwaltungsgesellschaft

VERKAUFSPROSPEKT

- Vertriebsträger
- Anmeldung und Registrierung bei Aufsichtsbehörden
- Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
- Erstellung und Verteilung der Jahres- und Halbjahresberichte
- Erstellung und Verteilung sämtlicher weiterer Berichte und Dokumentationen
- Verkaufsunterlagen und Prospekte
- Buchführung
- börsentäglichen Ermittlung des Anteilspreises und dessen Veröffentlichung
- Rechtsberatung der Kapitalverwaltungsgesellschaft
- Erstellung und der Hinterlegung des Verwaltungsreglementes

Unmittelbar dem Teilfondsvermögen belastet werden die Kosten aus dem Kauf und Verkauf von Anlagen des Teilfondsvermögens. Diese beschränken sich auf die marktübliche Geld-Brief-Spanne bzw. auf Transaktionskosten. Die Käufe und Verkäufe von Anlagen des Teilfondsvermögens werden nach dem Best-Execution-Prinzip umgesetzt. Ferner wird dem Teilfonds die Luxemburger Kapitalsteuer (»taxe d'abonnement«) in Rechnung gestellt. Sämtliche Kosten, mit Ausnahme des Ausgabeaufschlages, werden an jedem Bewertungstag vom Teilfondsvermögen abgegrenzt und sind daher im jeweiligen Anteilspreis berücksichtigt.

Den Vertriebspartnern kann eine Vergütung bis zur Höhe des vollständigen Ausgabeaufschlages sowie eine Bestandespflegekommission, deren Höhe sich anteilig an der Verwaltungsvergütung bemisst, gezahlt werden. Diese Zahlungen erfolgen ausschliesslich aus der pauschalen Verwaltungskommission und dem Ausgabeaufschlag. Bei den Klassen mit Namensbestandteil »RA« und »RT« gewährt die Kapitalverwaltungsgesellschaft den Vertriebspartnern keine Bestandespflegekommission.

Neben der vorgenannten pauschalen Kommission (insbesondere die Verwaltungsgebühr) kann die Kapitalverwaltungsgesellschaft (bzw. der Anlagemanager) aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds auch eine wertentwicklungsorientierte Zusatzvergütung (»Performance-Fee«) erhalten. Die prozentuale Höhe der Performance-Fee und etwaige spezifische Regelungen zur Bewertungsperiode sind für den jeweiligen Teilfonds im Sonderreglement des Verwaltungsreglements aufgeführt.

Für die Berechnung und Auszahlung der Performance-Fee gilt Folgendes: Sofern für einen Teilfonds eine Performance-Fee zur Anwendung gelangt, gilt das »High-water Mark«-Prinzip. Zur Ermittlung der Anteilsentwicklung des Teilfonds werden dem Anteilswert zwischenzeitliche Ausschüttungen rechnerisch wieder zugeschlagen (BVI-Methode). Die Performance-Fee wird nur fällig, wenn der Netto-Inventarwert eines Fondsanteils am letzten Tag der Bewertungsperiode über der »High-water Mark« liegt, d.h. über dem höchsten bisher erreichten Netto-Inventarwert dieses Fondsanteils, zu dem bisher eine Performance-Fee ausbezahlt wurde. Eine entsprechende Rückstellung zugunsten der Kapitalverwaltungsgesellschaft wird nur dann gebildet, wenn der Netto-Inventarwert eines Fondsanteils an einem Bewertungstag innerhalb der Bewertungsperiode einen neuen Höchststand erreicht hat und über dem Vergleichsmassstab liegt. Mangels abweichender Regelung im Sonderreglement des Verwaltungsreglements entspricht die Bewertungsperiode dem Zeitraum vom Ende des letzten Geschäftsjahres, in dem die Kapitalverwaltungsgesellschaft eine Performance-Fee erhalten hat, bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres. Im ersten Geschäftsjahr beginnt die Bewertungsperiode an dem Tag, für den der erste Netto-Inventarwert ermittelt wird, es sei denn, die Kapitalverwaltungsgesellschaft wendet für einen Teilfonds die effektive Erhebung der Performance-Fee erst zu einem späteren Zeitpunkt an; in diesem Fall beginnt die Bewertungsperiode erst mit diesem Tag zu laufen. In beiden letztgenannten Fällen läuft die Bewertungsperiode nicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres, sondern bis zum Ende des nächsten Geschäftsjahres.

Sollte in einem Geschäftsjahr bzw. einer Bewertungsperiode der Netto-Inventarwert über dem Schwellenwert (»Hurdle Rate«) für die erfolgsabhängige Vergütung liegen (der sich aus dem Netto-Inventarwert des

VERKAUFSPROSPEKT

Vorjahres zuzüglich des Vergleichsmaßstabes ergibt), wird die »High-water Mark« zu Beginn des nächsten Geschäftsjahres auf den Netto-Inventarwert des Vorjahres zurückgesetzt (reset), d.h. die Performancemessung beginnt im nächsten Jahr wieder bei Null. Liegt der Netto-Inventarwert hingegen unter dem Schwellenwert für die erfolgsabhängige Vergütung, so wird die Differenz (unabhängig davon, ob sie aus einer negativen Performance oder aus einer zu kleinen positiven Performance resultiert) auf das folgende Geschäftsjahr vorgetragen. Erst nach dem Aufholen dieser Differenz, d.h. dem Erreichen eines neuen Höchststandes (High-water Mark), ist eine Rückstellung bzw. Zahlung der erfolgsabhängigen Vergütung wieder möglich.

Die etwaige Auszahlung der Performance-Fee an die Kapitalverwaltungsgesellschaft findet während des ersten Monats des jeweils nächsten Geschäftsjahres statt. Die Performance-Fee wird direkt aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds gezahlt.

17. Weitere Hinweise

Grundlage der vor- und nachstehenden Ausführungen bildet die Rechtslage und Verwaltungspraxis von Luxemburg zum Erstellungszeitpunkt dieses Verkaufsprospektes.

Fondsanteile sind Wertpapiere. Der Wert eines Fondsanteils, der dem anteiligen Netto-Inventarwert des Fonds entspricht, wird durch börsentägliche Kursschwankungen der im Bestand des Fonds befindlichen Vermögenswerte bestimmt.

Grundlage der Geschäftstätigkeit der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und des Anlagemanagers bildet das Verwaltungsreglement dieses Prospektes.

18. Besteuerung des Fonds

Der Fonds bzw. die Teilfonds unterliegen luxemburger Recht. In Luxemburg müssen die Teilfonds auf das jeweilige Nettovermögen eine Kapitalsteuer in Höhe von 0,01% p.a. für Anteile der Klassen mit Namensbestandteil »IA« und »IT« (institutionelle Anleger) und 0,05% p.a. für Anteile der Klassen mit Namensbestandteil »PA« und »PT« (Privatanleger) sowie »FA«, »FT«, »RA« und »RT« entrichten (»Taxe d'Abonnement«). Die genannte Steuer ist vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Fondsvermögen zahlbar. Soweit das Teilfondsvermögen in anderen luxemburger Fonds (Zielfonds) angelegt ist, die ihrerseits bereits der »Taxe d'Abonnement« unterliegen, entfällt diese Steuer für den Teil des jeweiligen Teilfondsvermögens, welcher in solche luxemburger Fonds angelegt ist.

Die Einkünfte des jeweiligen Teilfonds werden im Grossherzogtum Luxemburg nicht besteuert. Allerdings können diese Einkünfte in Ländern, in denen das Fondsvermögen investiert ist, einer Quellenbesteuerung oder Veranlagungsbesteuerung unterworfen sein. In solchen Fällen sind weder die Verwahrstelle noch die Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Einholung von Steuerbescheinigungen verpflichtet.

Interessenten und Anlegern wird empfohlen, sich über Gesetze und Verordnungen, die auf die Besteuerung des Fondsvermögens, den Kauf, den Besitz und die Rücknahme von Anteilen Anwendung finden, zu informieren.

19. Besteuerung der Anleger

Anteilsinhaber, die nicht in Luxemburg ansässig sind beziehungsweise dort keine Betriebsstätte unterhalten, müssen in Luxemburg auf ihre Anteile oder Erträge aus Anteilen weder Einkommens-, Erbschafts- noch Vermögenssteuern entrichten. Für sie gelten die jeweiligen nationalen Steuervorschriften.

Dies gilt nicht für Anteilsinhaber, die in Luxemburg wohnhaft oder ansässig sind oder dort eine Betriebsstätte unterhalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Zusammenhang mit einer korrekten Besteuerung der Anleger bei grenzüberschreitenden Sachverhalten seit dem 1. Januar 2016 gestützt auf die Richtlinie 2014/107/EU vom 9. Dezember 2014 der obligatorische automatische Informationsaustausch über Finanzkonten zwischen Steuerverwaltungen der EU-Mitgliedsstaaten gilt. Der Anwendungsbereich der vorgenannten Richtlinie erstreckt sich – anders als die zum 1. Januar 2016 aufgehobene Richtlinie 2003/48/EG (EU-Zinsrichtlinie) –

VERKAUFSPROSPEKT

nicht nur auf Zinserträge, sondern auch auf Dividenden und andere Arten von Kapitalerträgen sowie die Jahressalden der Konten, auf denen diese Einnahmen anfallen. Weitere Informationen über den automatischen Informationsaustausch finden sich im nachfolgenden Abschnitt (Common Reporting Standards).

Das Vorstehende ist lediglich eine Zusammenfassung der steuerlichen Auswirkungen, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Es obliegt den interessierten Anlegern und Anteilshabern, sich über die Gesetzgebung sowie über alle Bestimmungen bezüglich des Erwerbs, Besitzes und eventuellen Verkaufs von Anteilen im Zusammenhang mit ihrem Wohnsitz oder ihrer Staatsangehörigkeit zu informieren.

20. Common Reporting Standard (CRS)

Mit der Richtlinie 2014/107/EU vom 9. Dezember 2014 des Rates bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Steuer-Informationen und dem Common Reporting Standard (»CRS«), einem von der OECD entwickelten Melde- und Sorgfaltsstandard für den internationalen, automatischen Informationsaustausch von Finanzkonten, wird der automatische Informationsaustausch gemäss den zwischenstaatlichen Vereinbarungen und den luxemburgischen Vorschriften (Gesetz zur Umsetzung des automatischen Informationsaustauschs in Steuersachen über Finanzkonten vom 18. Dezember 2015) umgesetzt. Der automatische Informationsaustausch wird in Luxemburg erstmals für das Steuerjahr 2016 umgesetzt.

Hierzu werden auf jährlicher Basis seitens meldepflichtiger Finanzinstitute Informationen über die Antragsteller und die meldepflichtigen Register an die luxemburgische Steuerbehörde (»Administration des Contributions Directes in Luxemburg«) gemeldet, welche diese wiederum an die Steuerbehörden derjenigen Länder weiterleitet, in denen der/die Antragsteller steuerlich ansässig ist/sind.

Es handelt sich hierbei insbesondere um die Mitteilung von:

- Name, Anschrift, Steueridentifikationsnummer, Ansässigkeitsstaaten so-wie Geburtsdatum und -ort jeder meldepflichtigen Person,
- Registernummer,
- Registersaldo oder -wert,
- gutgeschriebene Kapitalerträge ein-schliesslich Veräusserungserlöse.

Die meldepflichtigen Informationen für ein spezifisches Steuerjahr, welche bis zum 30. Juni eines darauffolgenden Jahres an die luxemburgische Steuerbehörde zu übermitteln sind, werden bis zum 30. September des Jahres zwischen den betroffenen Finanzbehörden ausgetauscht, erstmals im September 2017 basierend auf den Daten des Jahres 2016.

Gemäss den gegenwärtigen luxemburgischen CRS-Bestimmungen qualifiziert der Fonds als luxemburgisches Finanzinstitut (»Investment Entity«) und ist dazu verpflichtet, Informationen über Finanzkonten der Anleger zu erheben und ggf. an die zuständigen luxemburgischen Behörden zu melden.

Jeder Anteilshaber erklärt sich dazu bereit, der Kapitalverwaltungsgesellschaft des Fonds für CRS-Zwecke eine entsprechende Selbstauskunft und ggf. weitere einschlägige Dokumente zu übermitteln. Bei Änderung der gemachten Angaben hat der Anleger die Kapitalverwaltungsgesellschaft des Fonds unverzüglich (d.h. innerhalb von 30 Tagen) darüber in Kenntnis zu setzen.

Bei Fragen betreffend CRS wird den Anlegern sowie potentiellen Anlegern empfohlen, sich mit einem Steuer- oder Rechtsberater in Verbindung zu setzen.

21. Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)

Der Foreign Account Tax Compliance Act (»FATCA«), eine Ergänzung des U.S. Internal Revenue Code, wurde im Jahr 2010 in den USA verabschiedet; viele der operativen Bestimmungen traten am 1. Juli 2014 in Kraft. Allgemein schreibt der FATCA vor, dass Finanzinstitute ausserhalb der USA (sog. »foreign financial

VERKAUFSPROSPEKT

institutions« oder »FFIs«) verpflichtet sind, dem U.S. Internal Revenue Service (»IRS«) Informationen über Finanzkonten zu melden, die direkt oder indirekt von bestimmten US-Personen gehalten werden. Auf bestimmte Arten von Erträgen aus US-amerikanischer Quelle, die an FFIs gezahlt werden, welche die FATCA-Bestimmungen nicht erfüllen, wird grundsätzlich eine Quellensteuer in Höhe von 30% erhoben. Am 28. März 2014 hat das Grossherzogtum Luxemburg ein zwischenstaatliches Abkommen (Intergovernmental Agreement, »IGA«) des Modells 1 mit den USA (nachfolgend »IGA Luxemburg-USA«) und eine diesbezügliche Absichtserklärung abgeschlossen. Der Fonds muss das IGA Luxemburg-USA zukünftig einhalten, so wie es in Luxemburgisches Recht durch das Gesetz vom 24. Juli 2015 (»FATCA-Gesetz«) umgesetzt wurde. Gemäss dem FATCA-Gesetz und dem IGA Luxemburg-USA ist der Fonds verpflichtet, etwaige mittelbar oder unmittelbar von US-Personen, so genannten »Specified U.S. Persons« laut Definition des FATCA bzw. des IGA Luxemburg-USA, gehaltenen Konten offenzulegen und über diese Bericht zu erstatten (»meldepflichtige Konten«). Um dieser Verpflichtung nachzukommen, können Anteilsinhaber auf Anfrage dazu aufgefordert werden, weitere Informationen zu ihrer Person bereitzustellen. Alle seitens des Fonds erfassten Informationen über meldepflichtige Konten werden an die Luxemburger Steuerbehörden weitergegeben, die diese Informationen im Einklang mit Artikel 28 des am 3. April 1996 in Luxemburg abgeschlossenen Abkommens zwischen der Regierung der USA und der Regierung des Grossherzogtums Luxemburg für Verhinderung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerhinterziehung in Bezug auf Ertrag- und Kapitalsteuern automatisch an die Regierung der USA weitergeben. Der Fonds beabsichtigt, die Bestimmungen des FATCA-Gesetzes und des IGA Luxemburg-USA einzuhalten, um als FATCA-konform angesehen zu werden, und er unterliegt somit nicht der Quellensteuer von 30% in Bezug auf seinen Anteil an solchen Zahlungen, die tatsächlichen oder mutmasslichen US-Anlagen des Fonds bzw. seiner Teilfonds zurechenbar sind. Der Fonds wird laufend das Ausmass der Verpflichtungen prüfen, die ihm aufgrund von FATCA und insbesondere des FATCA-Gesetzes obliegen.

Um sicherzustellen dass der Fonds die Bestimmungen des FATCA sowie des FATCA-Gesetzes und des IGA Luxemburg-USA einhält, ist er bzw. die für ihn handelnde Kapitalverwaltungsgesellschaft insbesondere berechtigt,

- Informationen und Unterlagen, inkl. eine W-8 Steuererklärung oder vergleichbare FATCA-Selbstzertifizierung, Nachweise über den steuerlichen Sitz/Wohnsitz, Angabe einer etwaigen Global Intermediary Identification Number (GIIN) oder eines anderen gültigen Nachweises der Registrierung des Anteilsinhabers beim IRS oder einer entsprechenden Ausnahme, zu verlangen, um den FATCA-Status eines Anteilsinhabers festzustellen;
- Informationen betreffend einen Anteilsinhaber und seine Anlage im Fonds an die Luxemburger Steuerbehörde zu übermitteln, wenn eine solche Anlage ein meldepflichtiges Konto gemäss dem FATCA-Gesetz und dem IGA Luxemburg-USA ist;
- die entsprechende US-Quellensteuer von gewissen Zahlungen an einen Anteilsinhaber in Übereinstimmung mit dem FATCA, dem FATCA-Gesetz und dem IGA Luxemburg-USA abzuziehen;
- personenbezogene Daten an die unmittelbare Zahlstelle von bestimmten Erträgen aus US-amerikanischer Quelle zwecks Quellensteuer und Berichterstattung in Zusammenhang mit einer solchen Auszahlung mitzuteilen.

Der Fonds hat sich derzeit für einen als konform geltenden Status (»certified deemed-compliant FFI«) mit der Bezeichnung Kollektivanlagevehikel (sog. Collective Investment Vehicle) entschieden. Es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass der Fonds diesen Status in der Zukunft ändert oder aufgibt. Bei Fragen betreffend den FATCA-Status des Fonds bzw. der Teilfonds wird den Anlegern sowie potentiellen Anlegern empfohlen, sich mit den für sie zuständigen Betreuern in Verbindung zu setzen.

22. Benchmark

Soweit in diesem Verkaufsprospekt nichts Anderweitiges angegeben ist, werden die von den Teilfonds im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 (»Benchmark-Verordnung«) verwendeten Indizes oder Benchmarks zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Verkaufsprospekts von Benchmark-Administratoren bereitgestellt,

VERKAUFSPROSPEKT

die von durch die Benchmark-Verordnung vorgegebenen Übergangsregelungen profitieren, sodass sie gegebenenfalls noch nicht in dem von der ESMA gemäss Art. 36 der Benchmark-Verordnung geführten Register von Administratoren und Benchmarks erscheinen. Diese Benchmark-Administratoren müssen bis zum 1. Januar 2020 eine Zulassung oder Eintragung als Administrator im Sinne der Benchmark-Verordnung beantragen. Aktualisierte Informationen zu diesem Register sollten spätestens am 1. Januar 2020 zur Verfügung stehen.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hält schriftliche Notfallpläne vor, in denen die Massnahmen dargelegt sind, die ergriffen werden, wenn sich eine Benchmark wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. Von der Kapitalverwaltungsgesellschaft auf der Grundlage des Benchmark-Notfallplans ergriffene Massnahmen können darin bestehen, einen oder mehrere alternative Benchmarks als Ersatz für bestehende Benchmarks einzuführen oder Änderungen an den Anlagezielen oder der Anlagepolitik eines Teilfonds vorzunehmen. Solche Änderungen werden in Übereinstimmung mit den Anforderungen der CSSF und den Bedingungen dieses Prospekts implementiert und den Anlegern mitgeteilt. Anleger sind berechtigt, am Sitz der Kapitalverwaltungsgesellschaft auf Anfrage kostenlos Einsicht in die Notfallpläne zu nehmen.

23. Publikationen und Informationen

Informationen, insbesondere Mitteilungen an die Anleger, werden auf der Internetseite www.bantleon.com veröffentlicht. Darüber hinaus werden bestimmte Mitteilungen in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen auch im »Recueil Electronique des Sociétés et Associations« (RESA) und in überregionalen Tageszeitungen in Luxemburg und in den jeweiligen Vertriebsländern des Fonds publiziert.

Folgende Dokumente werden am Sitz der Kapitalverwaltungsgesellschaft hinterlegt und können dort eingesehen werden:

- die Satzung der Kapitalverwaltungsgesellschaft;
- die Vereinbarungen, welche die Verwahrstelle und die Kapitalverwaltungsgesellschaft miteinander abgeschlossen haben. Die letztgenannten Vereinbarungen können im gegenseitigen Einverständnis der Vertragsparteien geändert werden.

Diesen Verkaufsprospekt, das Verwaltungsreglement einschliesslich der Sonderreglements, die wesentlichen Anlegerinformationen und die Jahres- und Halbjahresberichte erhalten Sie auf der Internetseite www.bantleon.com oder kostenlos bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft und allen Zahl- und Vertriebsstellen.

Das Geschäftsjahr endet jeweils am 30. November eines Kalenderjahres. Geprüfte Jahresberichte stehen den Anlegern innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres kostenlos zur Verfügung. Ungeprüfte Halbjahresberichte stehen den Anlegern innerhalb von zwei Monaten kostenlos zur Verfügung.

Informationen zu den Grundsätzen und Strategien der Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Ausübung von Stimmrechten, welche aus den für den Fonds gehaltenen Vermögensgegenständen stammen, erhalten Anleger kostenlos auf der Internetseite www.bantleon.com.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft handelt bei der Ausführung von Entscheidungen über den Erwerb oder die Veräusserung von Vermögensgegenständen für den Fonds im besten Interesse des Investmentvermögens. Informationen zu den von der Kapitalverwaltungsgesellschaft dazu festgelegten Grundsätzen erhalten Sie auf der Internetseite www.bantleon.com.

Anleger können sich mit Fragen, Kommentaren und Beschwerden schriftlich und elektronisch an die Kapitalverwaltungsgesellschaft wenden. Informationen zu dem Beschwerdeverfahren können kostenlos auf der Internetseite www.bantleon.com abgerufen werden.

24. Das Verwaltungsreglement

Das nachstehend abgedruckte Verwaltungsreglement ist in einen allgemeinen Teil und die jeweiligen Sonderreglements aufgliedert. Im Allgemeinen Teil finden sich die rechtlichen Grundlagen sowie die

VERKAUFSPROSPEKT

allgemeinen Anlagerichtlinien. Die Sonderreglements des Verwaltungsreglements enthalten die spezifischen Angaben über die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds.

25. Bekämpfung von Market-Timing und Late-Trading-Aktivitäten

Unter Market-Timing versteht man die Methode der Arbitrage, bei welcher der Anleger systematisch Anteile eines Fonds innerhalb einer kurzen Zeitspanne und unter Ausnutzung der Zeitverschiebungen und/oder der Unvollkommenheiten oder Schwächen des Bewertungssystems des Anteilswertes des Fonds zeichnet und zurücknimmt oder umtauscht. Das Market Timing ist bei sämtlichen Teilfonds des »BANTLEON ANLEIHENFONDS« jedoch ausgeschlossen, da die Ermittlung des relevanten Anteilswertes auf Preisen basiert, die ausnahmslos nach dem spätesten Zeitpunkt für Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeanträge liegt.

Unter Late-Trading versteht man die Annahme und Ausführung eines Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeantrags, welcher nach Ablauf der Frist zur Annahme von Anträgen (cut-off-time) des betreffenden Tages eingegangen ist. Die im Verwaltungsreglement angegebenen Fristen zur Annahme von Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeanträgen werden ausnahmslos eingehalten und liegen vor dem Zeitpunkt der Anteilswertermittlung. Zum Zeitpunkt der Auftragserteilung für Käufe, Verkäufe und Umtauschtransaktionen ist daher der Anteilswert immer unbekannt.

26. Interessenkonflikte

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Anlagemanager, die Verwahrstelle, die Zentralverwaltungsstelle, die Register- und Transferstelle und andere Dienstleistungserbringer sowie deren Mitarbeiter und andere involvierte Personen können in ihren Beziehungen zur Kapitalverwaltungsgesellschaft prinzipiell Gegenstand von Interessenkonflikten sein.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat eine Interessenkonflikt-Politik erlassen sowie angemessene organisatorische und administrative Vorkehrungen zur Identifizierung, Vorbeugung, Beilegung und Beobachtung von Interessenkonflikten etabliert, die im Zusammenhang mit der Verwaltung von Fonds auftreten, um zu verhindern, dass diese Konflikte die Interessen der Fonds und deren Anleger beeinträchtigen. Falls ein Interessenkonflikt in einem bestimmten Fall nicht vermieden werden kann, stellt die Kapitalverwaltungsgesellschaft sicher, dass sich dieser nicht nachteilig auf die Interessen der Anleger auswirkt.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Anlagemanager sind Teil der BANTLEON Gruppe (die »BANTLEON Gruppe«). Die Verwahrstelle ist Teil der UBS Gruppe (die »UBS Gruppe«). Die UBS Gruppe ist eine weltweite Organisation und bietet vollumfängliche Dienstleistungen in den Bereichen Private Banking, Wertpapier- und Emissionsgeschäft, Anlagenverwaltung sowie Finanzdienstleistungen an und ist einer der Hauptakteure des globalen Finanzmarktes. Als solche ist die UBS Gruppe in verschiedenen Geschäftsbereichen tätig und kann andere direkte oder indirekte Interessen auf den Finanzmärkten, in denen der Fonds investiert, vertreten.

Die UBS Gruppe, einschliesslich ihrer Tochtergesellschaften und Niederlassungen, kann als Gegenpartei des Fonds und bei Verträgen über derivative Finanzinstrumente, welche der Fonds eingeht, auftreten. Ein potenzieller Konflikt kann ferner dadurch entstehen, dass die Verwahrstelle einer rechtlichen Einheit der UBS Gruppe zugehörig ist, welche andere Dienstleistungen an den Fonds erbringt.

Bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit identifizieren und unterbinden die BANTLEON Gruppe und die UBS Gruppe jede Handlung oder Transaktion, welche einen Konflikt der Interessen der verschiedenen Geschäftsbereiche der BANTLEON Gruppe/UBS Gruppe und des Fonds oder dessen Investoren herbeiführen könnte. Die BANTLEON Gruppe und die UBS Gruppe bemühen sich, jeden Konflikt in Übereinstimmung mit den höchsten Integritätsstandards und in einer fairen Umgangsweise zu behandeln. Aus diesem Grund haben die BANTLEON Gruppe und die UBS Gruppe Prozeduren eingeführt, welche sicherstellen, dass alle Geschäftstätigkeiten, die einen Konflikt auslösen, welcher die Interessen des Fonds oder dessen Investoren gefährdet, in einer angemessenen Art der Unabhängigkeit ausgeführt werden und die Konflikte fair gelöst werden.

27. Datenschutz

Bestimmte persönliche Daten der Anleger (insbesondere der Name, die Adresse und der Anlagebetrag jedes Anlegers) können erhoben und/oder verarbeitet und von der Kapitalverwaltungsgesellschaft des Fonds, den im Zusammenhang mit dem Fonds beauftragten Dienstleistern und den Vermittlern bzw. Anlageberatern oder Portfoliomanagern des Fonds genutzt werden. Diese Daten können insbesondere für die Verwaltung von Konto- und Vertriebsgebühren, zur Identifizierung im Hinblick auf die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, für die Führung des Registers, die Abwicklung von Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen sowie für die Zahlung von Ausschüttungen an Anleger und die Bereitstellung kundenbezogener Dienstleistungen genutzt werden. Diese Informationen werden nicht an unbefugte Dritte weitergegeben. Jegliche persönlichen Daten im Hinblick auf natürliche Personen werden in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 betreffend den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich persönlicher Daten (Datenschutzgrundverordnung, DSGVO) verarbeitet. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft des Fonds kann als Verantwortlicher i.S.v. Art. 4 Nr. 7 DSGVO eine andere Stelle (wie beispielsweise die Zentralverwaltungsstelle oder die Register- und Transferstelle) mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragen (Auftragsverarbeiter). Die Kapitalverwaltungsgesellschaft des Fonds verpflichtet sich, persönliche Daten ausschliesslich an die Auftragsverarbeiter i.S.v. Art. 4 Nr. 8 DSGVO und nicht an Dritte weiterzugeben, es sei denn, dies ist gesetzlich vorgeschrieben oder erfolgt mit der vorherigen Zustimmung der Anleger oder die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen erforderlich und überwiegt die Interessen des Betroffenen. Jeder Anleger hat ein Zugriffsrecht auf seine persönlichen Daten und kann, sofern diese Daten unzutreffend oder unvollständig sind, jederzeit eine Korrektur verlangen. Mit der Zeichnung der Anteile gibt jeder Anleger seine Zustimmung zur Verarbeitung seiner persönlichen Daten wie vorstehend beschrieben. Jede weitere über diese Zwecke hinausgehende Nutzung der personenbezogenen Daten der Anleger ist nur unter Anwendung der Bestimmungen der DSGVO möglich (z.B. durch Einwilligung der Betroffenen). Die den Betroffenen zustehenden Rechte finden sich unter: www.bantleon.com/de/meta/datenschutz.

FONDSÜBERSICHT

	Bantleon Return	Bantleon Yield	Bantleon Yield Plus
ISIN-Klasse »IT« Fondswährung	LU0524467833 EUR	LU0532347472 EUR	LU0973993016 EUR
ISIN-Klasse »IA« Fondswährung	LU0109659770 EUR	LU0261192784 EUR	LU0973990855 EUR
ISIN-Klasse »PT« Fondswährung	LU0524467676 EUR	LU0524467916 EUR	LU0973997942 EUR
ISIN-Klasse »PA« Fondswährung	LU0430091412 EUR	LU0261193329 EUR	LU0973995813 EUR
ISIN – Klasse »FT« Fondswährung	LU1290093225 EUR	LU1290095196 EUR	LU1290096913 EUR
ISIN – Klasse »FA« Fondswährung	LU1290093571 EUR	LU1290095352 EUR	LU1290097135 EUR
ISIN – Klasse »RT« Fondswährung	LU1290093738 EUR	LU1290095519 EUR	LU1290097309 EUR
ISIN – Klasse »RA« Fondswährung	LU1290093902 EUR	LU1290095782 EUR	LU1290097564 EUR
ISIN-Klasse »IT CHF (hedged)« Fondswährung	LU1099731736 CHF	LU1099732544 CHF	LU1099733518 CHF
ISIN-Klasse »IA CHF (hedged)« Fondswährung	LU1099731819 CHF	LU1099732627 CHF	LU1099733609 CHF
ISIN-Klasse »PT CHF (hedged)« Fondswährung	LU1099731900 CHF	LU1099732890 CHF	LU1099733781 CHF
ISIN-Klasse »PA CHF (hedged)« Fondswährung	LU1099732031 CHF	LU1099732973 CHF	LU1099733864 CHF
ISIN – Klasse »RT CHF (hedged)« Fondswährung	LU1290094116 CHF	LU1290096087 CHF	LU1290097721 CHF
ISIN – Klasse »RA CHF (hedged)« Fondswährung	LU1290094389 CHF	LU1290096244 CHF	LU1290098299 CHF
ISIN – Klasse »RT USD (hedged)« Fondswährung	LU1290094546 USD	LU1290096590 USD	LU1290098455 USD
ISIN – Klasse »RA USD (hedged)« Fondswährung	LU1290094892 USD	LU1290096756 USD	LU1290098612 USD
ISIN-Klasse »IT USD (hedged)« Fondswährung	LU1099732114 USD	LU1099733195 USD	LU1099733948 USD
ISIN-Klasse »IA USD (hedged)« Fondswährung	LU1099732205 USD	LU1099733278 USD	LU1099734086 USD
ISIN-Klasse »PT USD (hedged)« Fondswährung	LU1099732387 USD	LU1099733351 USD	LU1099734169 USD
ISIN-Klasse »PA USD (hedged)« Fondswährung	LU1099732460 USD	LU1099733435 USD	LU1099734243 USD

FONDSÜBERSICHT

	Bantleon Return	Bantleon Yield	Bantleon Yield Plus
Ausgabeaufschlag (Anteilsklassen mit Namensbestandteil »PT«, »PA«, »FT«, »FA«, »RT« und »RA«) maximal		2.50%	
Ausgabeaufschlag (Anteilsklassen mit Namensbestandteil »IT« und »IA«)		kein Ausgabeaufschlag	
Fixe Verwaltungsgebühr Anteilsklassen mit Namensbestandteil »IT« und »IA« maximal (institutionelle Anleger)	0,40 %	0,50 %	0,60 %
Fixe Verwaltungsgebühr Anteilsklassen mit Namensbestandteil »PT« und »PA« maximal (Privatanleger)	1,00 %	1,25 %	1,25 %
Fixe Verwaltungsgebühr Anteilsklassen mit Namensbestandteil »FT«, »FA«, »RT« und »RA« maximal	0,70 %	0,85 %	0,90 %
Performance-Fee (alle Anteilsklassen), maximal	keine	keine	keine
Ende des Geschäftsjahres		30. November	
Mindestinvestition (Erstinvestition) Anteilsklasse mit Namensbestandteil »FT«/»FA«		EUR 250'000	
Verwendung der Erträge/Anteilsklassen mit Namensbestandteil »IA«, »PA«, »FA« und »RA« (mind. jährlich)		Ausschüttung Dezember	
Verwendung der Erträge/Anteilsklassen mit Namensbestandteil (»IT«, »PT«, »FT« und »RT«)		Thesaurierend	
Datum des Jahresberichtes:		30. November	
Datum des Halbjahresberichtes		31. Mai	

ANGABEN ZUR KAPITALVERWALTUNGSGESELLSCHAFT UND PARTNERN

Kapitalverwaltungsgesellschaft

BANTLEON AG
Aegidientorplatz 2a
D-30159 Hannover

Internet: www.bantleon.com

Amtsgericht Hannover: HRB 53112

Gezeichnetes Kapital: EUR 10 Mio.
(Stand 31.12.2018)

Aufsichtsrat der Kapitalverwaltungsgesellschaft

Jörg Bantleon (Vorsitzender)
Marcel Rösch
Werner Kellner

Vorstand der Kapitalverwaltungsgesellschaft

Jörg Schubert
Sebastian Finke

Abschluss- und Wirtschaftsprüfer der Kapitalverwaltungsgesellschaft

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Am Flughafen
D-60549 Frankfurt am Main

Anlagemanager

BANTLEON BANK AG
Bahnhofstrasse 2
CH-6300 Zug

Verwahrstelle

UBS Europe SE, Luxembourg Branch
33A, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxembourg

Zentralverwaltungsstelle

Universal-Investment-Luxembourg S.A.
15, rue de Flaxweiler
L-6776 Grevenmacher

Register- und Transferstelle

European Fund Administration S.A.
2, rue d'Alsace
L-1017 Luxembourg

Wirtschaftsprüfer der Fonds

KPMG Luxembourg, Société Coopérative
39, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxembourg

Zahlstellen

Zahlstelle in Luxemburg:

UBS Europe SE, Luxembourg Branch
33A, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxembourg

Zahlstelle in Deutschland:

UBS Europe SE
Bockenheimer Landstrasse 2-4
D-60306 Frankfurt am Main

Zahlstelle in Österreich:

Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG
Graben 21
A-1010 Wien

Zahlstelle in der Schweiz:

UBS Switzerland AG
Bahnhofstrasse 45
CH-8001 Zürich
(und ihre Geschäftsstellen in der Schweiz)

Vertriebsstellen

Vertriebsstelle in Deutschland:

BANTLEON AG
Aegidientorplatz 2a
D-30159 Hannover

Vertriebsstelle in Österreich:

Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG
Graben 21
A-1010 Wien

Hauptvertriebsstelle in der Schweiz:

BANTLEON BANK AG
Bahnhofstrasse 2
CH-6300 Zug

I. DIE VERWALTUNG/DIE ORGANISATION

1. Das Verwaltungsreglement

Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Anteilsinhaber, der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle bestimmen sich nach diesem Verwaltungsreglement. Durch den Kauf eines Fondsanteils erkennt jeder Anteilsinhaber dieses Verwaltungsreglement sowie dessen rechtsgültige, zukünftige Änderungen an.

Das Verwaltungsreglement ist in einen allgemeinen Teil und die jeweiligen Sonderreglements aufgliedert. Im allgemeinen Teil finden sich die rechtlichen Grundlagen sowie die allgemeinen Anlagerichtlinien. Die Sonderreglements des Verwaltungsreglements enthalten die spezifischen Angaben über die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds.

Das Verwaltungsreglement wurde geändert und tritt zum 18. September 2020 in Kraft. Ein Hinweis auf die Hinterlegung beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg wird im »Recueil Electronique des Sociétés et Associations« (RESA) veröffentlicht werden.

2. Der Fonds

Der »BANTLEON ANLEIHENFONDS« (nachfolgend »der Fonds«) wurde gemäss Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 30. März 1988 über Organismen für gemeinsame Anlagen am 1. März 2000 als Publikumsfonds in der Rechtsform eines Fonds Commun de Placement (FCP) für unbestimmte Dauer errichtet. Er ist als Umbrellafonds ausgestaltet. Seit dem 1. Juli 2011 untersteht er Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (nachfolgend »Gesetz vom 17. Dezember 2010«). Der Fonds und seine Teilfonds entsprechen der Richtlinie 2009/65/EG des europäischen Parlaments und des Rates (nachfolgend »OGAW-Richtlinie«).

Unter ein und demselben Fonds werden Anlegern verschiedene Teilfonds angeboten. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat das Recht, weitere Teilfonds hinzuzufügen bzw. bestehende Teilfonds aufzulösen und zu fusionieren.

Der Fonds ist ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen aus verzinslichen Wertpapieren, Forderungen gegenüber Kreditinstituten und Derivaten, das unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung von der Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet wird. Die Teilfondsvermögen sind, sowohl untereinander als auch von der BANTLEON AG, der BANTLEON BANK AG und der Verwahrstelle wirtschaftlich unabhängig. Gegenüber Dritten und insbesondere gegenüber Gläubigern haftet jeder Teilfonds nur für seine eigenen Verpflichtungen.

Die im Fonds befindlichen Vermögenswerte werden von der Verwahrstelle, der UBS Europe SE, Luxembourg Branch, verwahrt.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft weist die Anleger darauf hin, dass der Anleger seine Rechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den Fonds nur dann geltend machen kann, wenn der Investor selber und mit seinem eigenen Namen im Anteilsregister des Fonds eingetragen ist. Sollte der Anleger hingegen indirekt über eine Zwischenstelle in den Fonds investieren, welche die Investition in ihrem eigenen Namen und im Auftrag des Investors tätigt, können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Anleger gegen den Fonds geltend gemacht werden. Den Investoren wird somit geraten, sich über ihre Rechte als Anleger zu informieren, bevor sie ihre Anlageentscheidung treffen.

3. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft

Kapitalverwaltungsgesellschaft ist die BANTLEON AG (nachfolgend »Kapitalverwaltungsgesellschaft«). Die Verwaltung des Fonds erfolgt im eigenen Namen, jedoch ausschliesslich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilsinhaber. Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich auf die Ausübung aller Rechte, welche unmittelbar oder mittelbar mit den jeweiligen Vermögenswerten der Teilfonds zusammenhängen. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik der Teilfonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen fest. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet

VERWALTUNGSREGLEMENT

derzeit den »BANTLEON ANLEIHENFONDS«, den »BANTLEON OPPORTUNITIES« und den »BANTLEON SELECT SICAV«.

4. Der Anlagemanager

Mit dem Anlagemanagement des Fonds bzw. der Teilfonds hat die Kapitalverwaltungsgesellschaft die BANTLEON BANK AG (nachfolgend »Anlagemanager«) beauftragt. Der Anlagemanager wurde am 5. September 1994 als Aktiengesellschaft schweizerischen Rechts errichtet und hat seinen Sitz in der Bahnhofstrasse 2, CH-6300 Zug.

Aufgabe des Anlagemanagers ist insbesondere die tägliche Umsetzung der Anlagepolitik des Fondsvermögens und die Führung der Tagesgeschäfte der Vermögensverwaltung unter der Aufsicht, Verantwortung und Kontrolle der Kapitalverwaltungsgesellschaft sowie die Erbringung anderer damit verbundener Dienstleistungen. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt nach eigenem Ermessen und unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik, des Best-Execution-Prinzips und der Anlagebeschränkungen des Fonds, wie sie in diesem Verwaltungsreglement einschliesslich der Sonderreglements beschrieben sind, sowie der gesetzlichen Anlagebeschränkungen.

Die Vergütung des Anlagemanagers ist in den unter Abschnitt III./9. (Kommission, Kosten) genannten Kommissionen und Kosten enthalten.

Es ist den Teilfonds nicht gestattet, Anlagen zu erwerben, die vom Anlagemanager ausgegeben wurden. Den Teilfonds ist es nicht erlaubt, liquide Mittel beim Anlagemanager zu halten sowie Terminkontrakte mit dem Anlagemanager einzugehen.

5. Die Verwahrstelle

Gestützt auf einen Verwahrstellen- und Hauptzahlstellenvertrag (»Verwahrstellenvertrag«) wurde die UBS Europe SE, Luxembourg Branch, zur Verwahrstelle des Fonds ernannt (nachfolgend »Verwahrstelle«). Sie wird auch als Hauptzahlstelle agieren. Die Verwahrstelle ist die Luxemburger Niederlassung der UBS Europe SE, einer sog. Europäischen Gesellschaft (SE) nach europäischem Recht, die auf unbegrenzte Dauer gegründet wurde. Der Ort der Niederlassung der UBS Europe SE, Luxembourg Branch, befindet sich in 33A, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg. Die Verwahrstelle ist zugelassen, sämtliche Bankgeschäfte nach luxemburgischem Recht zu tätigen.

Gemäss dem Verwahrstellenvertrag ist die Verwahrstelle für die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds in Form von Finanzinstrumenten, dem Führen von Büchern und der Überprüfung des Eigentums an anderen Vermögenswerten des Fonds sowie für die wirksame und angemessene Überwachung der Zahlungsflüsse des Fonds in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und des Verwahrstellenvertrags ernannt. Die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte werden von ihr oder einem Dritten, dem die Verwahrfunktion übertragen wurde, nicht auf eigene Rechnung wiederverwendet, es sei denn, eine derartige Wiederverwendung ist ausdrücklich durch das Gesetz vom 17. Dezember 2010 gestattet.

Darüber hinaus hat die Verwahrstelle sicherzustellen, dass (i) Verkauf, Ausgabe, Rückkauf, Rücknahme und Löschung der Anteile des Fonds im Einklang mit den luxemburgischen Gesetzen, dem Verkaufsprospekt und dem Verwaltungsreglement erfolgen; (ii) der Wert der Anteile gemäss den luxemburgischen Gesetzen, dem Verkaufsprospekt und dem Verwaltungsreglement berechnet wird; (iii) die Anweisungen der Kapitalverwaltungsgesellschaft ausgeführt werden, sofern sie den luxemburgischen Gesetzen, dem Verkaufsprospekt und/oder dem Verwaltungsreglement nicht entgegenstehen; (iv) bei Transaktionen, die das Vermögen des Fonds betreffen, der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen dem Vermögen des Fonds gutgeschrieben wird; (v) die Einkünfte des Fonds in Übereinstimmung mit den luxemburgischen Gesetzen, dem Verkaufsprospekt und dem Verwaltungsreglement verwendet werden.

Nach Massgabe der Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags und des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 kann die Verwahrstelle vorbehaltlich bestimmter Bedingungen, und um ihre Pflichten wirksam zu erfüllen, ihre Verwahrpflichten in Bezug auf Finanzinstrumente, die verwahrt werden können und der Verwahrstelle

VERWALTUNGSREGLEMENT

ordnungsgemäss zu Verwahrzwecken anvertraut werden, an eine oder mehrere Unterverwahrstellen und/oder – mit Blick auf andere Vermögenswerte des Fonds ihre Pflichten in Bezug auf das Führen von Büchern und die Überprüfung des Eigentums, – an andere Delegierte übertragen, die von Zeit zu Zeit von der Verwahrstelle ernannt werden. Die Verwahrstelle gestattet ihren Unterverwahrstellen grundsätzlich nicht, für die Verwahrung von Finanzinstrumenten Delegierte einzusetzen, ausser die Verwahrstelle hat der Weiterübertragung durch die Unterverwahrstelle zugestimmt.

Vor der Ernennung und/oder dem Einsatz einer Unterverwahrstelle analysiert die Verwahrstelle – basierend auf den geltenden Gesetzen und Vorschriften und ihren Grundsätzen zu Interessenkonflikten – potentielle Interessenkonflikte, die sich aus der Übertragung von Verwahrfunktionen ergeben können. Die Verwahrstelle ist Teil des UBS-Konzerns, einer weltweit operierenden Bankengruppe und bietet vollumfängliche Dienstleistungen in den Bereichen Private Banking, Wertpapier- und Emissionsgeschäft, Anlagenverwaltung sowie Finanzdienstleistungen an und ist einer der Hauptakteure des globalen Finanzmarktes. Daher können sich potentielle Interessenkonflikte durch die Übertragung von Verwahrstellenfunktionen ergeben, da die Verwahrstelle und die mit ihr verbundenen Personen in verschiedenen Geschäftsbereichen aktiv sind und unterschiedliche Interessen verfolgen können. Investoren können hierzu kostenfrei weitere Informationen erhalten, indem sie ihre Anfrage schriftlich an die Verwahrstelle richten. Um potentielle Interessenkonflikte zu vermeiden, ernennt die Verwahrstelle keine Unterverwahrstellen und erlaubt nicht die Ernennung von weiteren Delegierten, welche Teil des UBS-Konzerns sind, es sei denn, eine derartige Ernennung ist im Interesse der Anteilseigner und kein Interessenskonflikt wurde zum Zeitpunkt ihrer Ernennung der Unterverwahrstelle oder weiterer Delegierter festgestellt. Unabhängig davon, ob eine Unterverwahrstelle oder ein weiterer Delegierter Teil des UBS-Konzerns ist, wendet die Verwahrstelle dasselbe Mass an Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit an, sowohl in Bezug auf die Auswahl und Ernennung, als auch in Bezug auf die regelmässige Überprüfung der entsprechenden Unterverwahrstelle oder des weiteren Delegierten. Darüber hinaus werden die Bedingungen jeglicher Ernennung einer Unterverwahrstelle oder eines weiteren Delegierten, welche Teil des UBS-Konzerns sind, als normale Geschäftsbedingungen ausgehandelt, um die Interessen des Fonds und seiner Anteilsinhaber zu wahren. Sollte ein Interessenkonflikt entstehen und dieser nicht beigelegt werden können, so werden dieser Interessenkonflikt und die diesbezüglich getroffenen Massnahmen den Anteilsinhabern mitgeteilt. Eine aktuelle Liste sämtlicher durch die Verwahrstelle übertragenen Verwahrfunktionen sowie eine aktuelle Liste dieser Unterverwahrstellen und weiterer Delegierter ist auf der Webseite <https://www.ubs.com/global/en/legalinfo2/luxembourg.html> veröffentlicht.

Die Verwahrstelle darf, wenn laut den Rechtsvorschriften eines Drittlands vorgeschrieben ist, dass bestimmte Finanzinstrumente von einer ortsansässigen Gesellschaft verwahrt werden müssen, und keine ortsansässigen Gesellschaften den in Artikel 34*bis* Absatz 3, Buchstabe b) i) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Anforderungen an eine Übertragung genügen, ihre Aufgaben an eine solche ortsansässige Gesellschaft nur insoweit übertragen, wie es im Recht des Drittlandes gefordert wird, und nur solange es keine ortsansässigen Gesellschaften gibt, die die genannten Anforderungen erfüllen. Um sicherzustellen, dass ihre Aufgaben nur an solche Unterverwahrstellen übertragen werden, welche einen angemessenen Schutzstandard gewährleisten, hat die Verwahrstelle sowohl bei der Auswahl und Bestellung eines Dritten, dem sie Teile ihrer Aufgaben übertragen möchte, als auch bei der regelmässigen Überprüfung und laufenden Kontrolle von Dritten, denen sie Teile ihrer Aufgaben übertragen hat, und von Vereinbarungen des Dritten hinsichtlich der ihm übertragenen Aufgaben mit der nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorzugehen. Insbesondere ist jegliche Übertragung nur dann möglich, wenn die Unterverwahrstelle zu jeder Zeit während der Ausführung der ihr übertragenen Aufgaben gemäss dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 die Vermögenswerte des Fonds von denjenigen der Verwahrstelle und denjenigen der Unterverwahrstelle trennt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung unberührt, wenn nicht das Gesetz vom 17. Dezember 2010 oder der Verwahrstellenvertrag etwas anderes bestimmen.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds oder seinen Anteilsinhabern für den Verlust von Finanzinstrumenten, die von ihr oder einer Unterverwahrstelle im Sinne von Artikel 35 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und Artikel 12 der delegierten Verordnung (EU) 2016/438 vom 17. Dezember 2015

VERWALTUNGSREGLEMENT

verwahrt werden. Im Falle des Verlusts eines solchen Finanzinstruments muss die Verwahrstelle dem Fonds unverzüglich ein identisches Finanzinstrument oder den entsprechenden Betrag zurückerstatten. Gemäss den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 haftet die Verwahrstelle nicht für den Verlust eines Finanzinstruments, sofern der Verlust die Folge eines externen Ereignisses ist, auf das die Verwahrstelle keinen zumutbaren Einfluss hatte und dessen Konsequenzen trotz aller zumutbaren Bemühungen unvermeidbar gewesen waren.

Die Verwahrstelle haftet dem Fonds und den Anteilshabern gegenüber für sämtliche von ihnen erlittenen direkten Verluste, falls diese aufgrund einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung einer Pflicht der Verwahrstelle gemäss anwendbarem Recht, insbesondere dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und/oder dem Verwahrstellenvertrag, eingetreten sind.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle können den Verwahrstellenvertrag jederzeit mit einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten per eingeschriebenem Brief kündigen. In diesem Falle ist die Kapitalverwaltungsgesellschaft verpflichtet, den Fonds gemäss Abschnitt III./8. dieses Verwaltungsreglements aufzulösen oder innerhalb von zwei Monaten mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine andere Bank als Verwahrstelle zu bestellen. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die bisherige Verwahrstelle weiterhin zum Schutz der Interessen der Anteilshaber tätig bleiben.

Im Falle eines freiwilligen Rücktritts der Verwahrstelle oder einer Kündigung durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft muss die Verwahrstelle vor Ablauf dieser Kündigungsfrist durch eine andere Verwahrstelle ersetzt werden, an welche die Vermögenswerte des Fonds zu übergeben sind und welche die Funktionen und Zuständigkeiten der Verwahrstelle übernimmt. Wenn die Kapitalverwaltungsgesellschaft eine solche andere Verwahrstelle nicht rechtzeitig ernennt, kann die Verwahrstelle der CSSF die Situation melden.

6. Zentralverwaltungsstelle

Zentralverwaltungsstelle ist die Universal-Investment-Luxembourg S.A., 15, rue de Flaxweiler, L-6776 Grevenmacher.

Universal-Investment-Luxembourg S.A. ist als Zentralverwaltungsstelle verantwortlich für die allgemeinen administrativen Aufgaben, die im Rahmen der Fondsverwaltung notwendig und vom Luxemburger Recht vorgeschrieben sind. Diese Dienstleistungen beinhalten hauptsächlich die Buchhaltung der Teilfonds, Bewertung des Fondsvermögens des jeweiligen Teilfonds, Ermittlung des Netto-Inventarwerts und Vorbereitung der Jahres- und Halbjahresberichte sowie übrige vom Luxemburger Recht vorgeschriebene Tätigkeiten der Zentralverwaltung.

7. Register- und Transferstelle

Register- und Transferstelle des Fonds ist die European Fund Administration S.A., 2, rue d'Alsace, L-1122 Luxemburg. Sie übt diese Funktion im Auftrag und unter der Verantwortung der Universal-Investment-Luxembourg S.A., 15, rue de Flaxweiler, L-6776 Grevenmacher, aus (Subauslagerung).

Die Aufgaben der Register- und Transferstelle bestehen in der technischen Abwicklung und Ausführung von Anträgen bzw. Aufträgen zur Zeichnung, Rücknahme, zum Umtausch und zur Übertragung von Anteilen unter Beaufsichtigung der Verwahrstelle, der Überprüfung der Einhaltung der einschlägigen Geldwäschebestimmungen bei der Annahme von Zeichnungsanträgen sowie in der Führung des Anteilsregisters.

II. ALLGEMEINE RICHTLINIEN FÜR DIE ANLAGEPOLITIK

1. Anlageziel

Die Anlageziele und die spezifische Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds sind auf der Grundlage der nachfolgenden allgemeinen Richtlinien im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds festgelegt.

2. Wertpapiere

Als Wertpapiere gelten:

- Schuldverschreibungen und andere verbrieftete Schuldtitel (»Schuldtitel«),
- alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen.

Das jeweilige Teilfondsvermögen wird – mit Ausnahme des Teilfonds Bantleon Yield Plus – ausschliesslich in Anleihen und Instrumenten angelegt, die an einer anerkannten Wertpapierbörse notiert sind.

Die Anlagen erfolgen weder in Wertpapieren, die an keiner anerkannten Börse notiert sind, noch in Instrumenten, die nicht Wertpapiere sind. Ausnahmen bestehen gemäss Sonderreglement für den Teilfonds Bantleon Yield Plus.

3. Geldmarktinstrumente

Als »Geldmarktinstrumente« werden Instrumente bezeichnet, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

4. Neuemissionen

Das jeweilige Teilfondsvermögen darf – mit Ausnahme des Teilfonds Bantleon Yield Plus – Neuemissionen nur dann enthalten, wenn diese in den Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer europäischen Wertpapierbörse zu beantragen, und spätestens zwei Monate nach Emission an einer solchen Börse amtlich notiert sind. Sofern die Notierung nicht binnen dieser Frist erfolgt, sind Neuemissionen innerhalb von 30 Tagen zu veräussern.

5. OGAW und OGA

Das jeweilige Teilfondsvermögen kann, soweit dies im Sonderreglement des Teilfonds vorgesehen ist, in Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (»OGAW«) des offenen Investmenttyps im Sinne der OGAW-Richtlinie und/oder Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen (»OGA«) im Sinne der genannten Richtlinie mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittstaat anlegen, sofern

- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht (derzeit die USA, Kanada, die Schweiz, Hongkong, Japan, Norwegen und Liechtenstein);
- das Schutzniveau der Anleger der anderen OGA dem Schutzniveau der Anleger eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften über eine getrennte Verwahrung der Vermögenswerte, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der OGAW-Richtlinie gleichwertig sind;
- die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
- der OGAW oder dieser andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Vertragsbedingungen bzw. seiner Satzung insgesamt höchstens 10% seines Fondsvermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf.

6. Anlagegrenzen

Gemäss den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 gelten folgende Anlagegrenzen:

6.1 Der Teilfonds darf höchstens 10% seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Der Teilfonds darf höchstens 20% seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen.

6.2 Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in denen ein Teilfonds mehr als 5% seines Nettovermögens angelegt hat, darf 40% des Wertes seiner Vermögensgegenstände nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen in Absatz 6.1 genannten Obergrenzen darf die Kapitalverwaltungsgesellschaft bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% des Fondsvermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung gegebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
- Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
- von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten

investieren.

6.3 Die in Absatz 6.1 genannte Obergrenze von 10% kann auf höchstens 35% angehoben werden, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Mitgliedstaat der OECD oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden.

6.4 Die in Absatz 6.1 genannte Obergrenze von 10% kann für bestimmte Schuldverschreibungen auf höchstens 25% angehoben werden, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäss den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.

Legt ein Teilfonds mehr als 5% seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Absatzes 6.4 an, die von ein und demselben Emittenten begeben wurden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Netto-Teilfondsvermögens nicht übersteigen.

6.5 Die in Absatz 6.3 und 6.4 genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Absatz 6.2 vorgesehenen Anlagegrenze von 40% nicht berücksichtigt.

6.6 Die in Absatz 6.1, 6.2, 6.3 und 6.4 genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäss Absatz 6.1, 6.2, 6.3 und 6.4 getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben nicht 35% des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds übersteigen.

6.7 Unbeschadet der Bestimmungen gemäss Absatz 6.1 bis 6.5 darf ein Teilfonds unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung bis zu 100% seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem Mitgliedsstaat der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass solche Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind und in Wertpapieren aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30% des Nettovermögens des Teilfonds angelegt werden.

VERWALTUNGSREGLEMENT

6.8 Bezüglich Anlagen in OGAW oder andere OGA gelten folgende Bestimmungen:

- a) Ein Teilfonds darf Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA erwerben, wenn er nicht mehr als 20% seines Nettovermögens in ein und demselben OGAW oder einem anderen OGA anlegt. Zum Zwecke der Anwendung dieser Anlagegrenze wird jeder Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds (Umbrellafonds) als eigenständiger Emittent betrachtet, unter der Voraussetzung, dass die Trennung der Haftung der Teilfonds in Bezug auf Dritte sichergestellt ist.
- b) Die Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30% des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen. Die Anlagewerte des OGAW oder anderen OGA, in welchen investiert wurde, werden nicht berücksichtigt in Bezug auf die in den Absätzen 6.1 bis 6.5 aufgeführten Obergrenzen.

6.9 Ferner darf ein Teilfonds insgesamt nicht mehr als 10% der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten und nicht mehr als 25% der Anteile ein und desselben OGAW oder eines anderen OGA erwerben.

7. Terminkontrakte

Die Teilfonds können Terminkontrakte, die sich auf Wertpapiere beziehen, welche gemäss Anlagepolitik erworben werden können, kaufen und verkaufen. Diese Terminkontrakte müssen an einer anerkannten Terminbörse gehandelt werden, die jedermann zugänglich ist und ordnungsgemäss funktioniert. Durch den Handel mit Terminkontrakten kann die Kapitalverwaltungsgesellschaft bestehende Geldmarkt-, Anleihen- und Währungspositionen gegen Kursverluste absichern. Terminkontrakte auf Geldmarktinstrumente, Anleihen und Währungen können im Rahmen der ordnungsgemässen Verwaltung des Teilfondsvermögens auch zu anderen als zu Absicherungszwecken abgeschlossen werden.

8. Währungstermingeschäfte

Die Teilfonds können – sofern im Sonderreglement aufgeführt – zur Reduktion der Währungsrisiken Währungstermingeschäfte mit der UBS AG oder mit anderen internationalen Banken abschliessen, die mindestens über ein »BBB-«/»BBB-«/»Baa3«-Rating von »Standard & Poor's«, »Fitch« oder »Moody's« verfügen.

9. Flüssige Mittel

Die flüssigen Mittel werden in Übereinstimmung mit den Bestimmungen im Verkaufsprospekt und im Sonderreglement des entsprechenden Teilfonds gehalten. Dabei ist die Anlage von flüssigen Mitteln auf 20% des Teilfondsvermögens pro Gegenpartei begrenzt.

10. Credit-Default-Swaps und Total-Return-Swaps

Die Teilfonds können – sofern im Sonderreglement aufgeführt – Credit-Default-Swaps (»CDS«) sowie Total-Return-Swaps (»TRS«) mit der UBS AG oder mit anderen internationalen Banken abschliessen, die mindestens über ein »BBB-«/»BBB-«/»Baa3«-Rating von »Standard & Poor's«, »Fitch« oder »Moody's« verfügen.

CDS werden vornehmlich zum Zwecke der Absicherung gegen Kreditausfallrisiken verwendet. CDS können in diesem Fall sowohl als sogenannte »single name CDS«, d.h. mit Bezugnahme auf das Kreditausfallrisiko eines einzelnen Emittenten, wie auch als »basket CDS/index CDS« mit Bezugnahme auf ein Portfolio von Referenzschuldnern abgeschlossen werden.

Sofern im Sonderreglement des Teilfonds aufgeführt, kann ein Einsatz von CDS auch mittels Verkauf von Absicherungen erfolgen, um auf diesem Wege ein Engagement im Kreditmarkt aufzubauen. CDS können in diesem Fall sowohl als sogenannte »single name CDS«, d.h. mit Bezugnahme auf das Kreditausfallrisiko eines einzelnen Emittenten, als auch als »basket CDS/index CDS« mit Bezugnahme auf ein Portfolio von Referenzschuldnern abgeschlossen werden.

Die Summe der CDS darf das Netto-Teilfondsvermögen zu keinem Zeitpunkt übersteigen.

VERWALTUNGSREGLEMENT

Sofern gemäss Sonderreglement bei einem Teilfonds zulässig, werden TRS einerseits zu Absicherungszwecken von im Teilfonds gehaltenen Vermögenswerten (Referenzaktiva) getätigt, das heisst, der Teilfonds ist beim TRS der Sicherungsnehmer (Verkauf eines TRS).

Sofern gemäss Sonderreglement bei einem Teilfonds zulässig, können TRS andererseits auch als Teil der Anlagestrategie getätigt werden, was Geschäfte mit TRS zur effizienten Portfolioverwaltung und zur Erzielung von Zusatzerträgen, d.h. auch zu spekulativen Zwecken, einschliesst. In diesem Fall fungiert der Teilfonds beim TRS als Sicherungsgeber.

Die Summe der TRS darf das Netto-Teilfondsvermögen zu keinem Zeitpunkt übersteigen.

11. Weitere Anlagebeschränkungen

- Optionsgeschäfte sind nicht zulässig.
- Die Teilfondsvermögen dürfen nicht zur festen Übernahme von Wertpapieren benutzt werden.
- Die Teilfondsvermögen dürfen nicht in Aktien, Immobilien, Edelmetallen, Rohstoffen und den entsprechenden Derivaten angelegt werden.
- Der Erwerb von strukturierten Anleihen ist – mit Ausnahme von inflationsindexierten Anleihen – nicht zulässig.

12. Kredite und Belastungsverbote

Die Teilfondsvermögen dürfen – mit Ausnahme von Bantleon Yield Plus – nur zur Sicherung von Terminkontrakten und Währungstermingeschäften verpfändet bzw. zur Sicherung übereignet werden. Das Teilfondsvermögen von Bantleon Yield Plus darf auch zur Absicherung von bestehenden Credit-Default-Swaps sowie Total-Return-Swaps verpfändet bzw. zur Sicherung übereignet werden.

Zulasten der Teilfondsvermögen dürfen weder Kredite gewährt noch für Dritte Bürgschaftsverpflichtungen eingegangen werden.

Zu Lasten der Teilfondsvermögen dürfen grundsätzlich keine Kredite aufgenommen werden. Ausgenommen hiervon ist eine valutarische Überziehung sowie ein Erwerb von Fremdwährungen durch »Back-to-Back«-Darlehen.

13. Einführung von Ersatz- bzw. Nachfolgewährungen des Euro

Für den Fall, dass Mitgliedstaaten der Eurozone infolge eines Auseinanderbrechens der Eurozone und/oder infolge eines Austritts aus der Eurozone Ersatz- bzw. Nachfolgewährungen für den Euro einführen, gelten in Bezug auf die Anlagerichtlinien des Fonds folgende Regelungen:

- Engagements des Fonds in Ersatz- bzw. Nachfolgewährungen stellen keinen Verstoss gegen die Anlagerichtlinien dar;
- Veränderungen des relativen Währungsengagements, welche Ersatz- bzw. Nachfolgewährungen betreffen, stellen keinen Verstoss gegen die Anlagerichtlinien dar;
- Als Rechnungswährung für die auf Euro lautenden Anteilklassen des Fonds wird die Währung zu Grunde gelegt, die in der Bundesrepublik Deutschland gilt;
- Anleihen und Instrumente aus Ländern, die vor der Einführung von Ersatz- bzw. Nachfolgewährungen des Euro gemäss geltender Anlagepolitik gehalten werden durften, können auch danach gehalten und erworben werden.

III. AUSGABEN UND RÜCKNAHMEN, WEITERE BESTIMMUNGEN

1. Anteile an den Teilfonds

Die Fondsanteile sind durch Namens- und Inhaberanteile verbrieft und haben alle gleiche Rechte. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann Anteilsklassen («Klassen») auflegen, die sich hinsichtlich ihrer Gebühren, der Verwendung des Ertrages, der Ausschüttungstermine, der zur Anlage berechtigten Personen, des Mindestanlagebetrages, der Bezugswährung oder anderer Eigenschaften unterscheiden.

Anteile der Klassen mit Namensbestandteil »IA« und »IT« sind ausschliesslich für institutionelle Anleger vorgesehen; Anteile der Klassen mit Namensbestandteil »PA« und »PT« sind für Privatanleger bestimmt. Anteile der Klassen mit Namensbestandteil »FA« und »FT« richten sich an professionelle Anleger (insbesondere Stiftungen und Vermögensverwaltungen); der Mindestinvestitionsbetrag (Erstzeichnung) beträgt EUR 250'000. Anteile der Klassen mit Namensbestandteil »RA« und »RT« stehen ausschliesslich Privatanlegern zur Verfügung, sofern diese mit Vertriebspartnern der Kapitalverwaltungsgesellschaft einen schriftlichen Anlageberatungs-, Vermögensverwaltungsvertrag oder anderen Vertrag abgeschlossen haben, der eine direkte Vergütung der Vertriebs- und Beratungsdienstleistungen des Vertriebspartners durch diesen Privatanleger vorsieht.

Die Fondsanteile sind über Clearstream lieferbar und werden dem Wertpapierdepot des Anlegers gutgeschrieben. Weder bei Inhaberanteilen noch bei Namensanteilen werden effektive Stücke ausgegeben. Die Inhaber von Namensanteilen werden in das Anteilsregister, das bei der Register- und Transferstelle geführt wird, eingetragen. Ausgabe und Rücknahme der Anteile erfolgen bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft, bei der Register- und Transferstelle sowie über jede Zahl- und Vertriebsstelle.

2. Ausgabe von Anteilen

Die Ausgabe von Anteilen erfolgt zu den im Sonderreglement enthaltenen Bedingungen.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann für den Fonds jederzeit nach eigenem Ermessen einen Kaufauftrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilsinhaber, zum Schutz der Kapitalverwaltungsgesellschaft, zum Schutz des Fonds, im Interesse der Anlagepolitik oder im Fall der Gefährdung der Anlageziele des Fonds erforderlich erscheint. Die Verwahrstelle wird auf nicht ausgeführte Kaufaufträge eingehende Zahlungen unverzüglich zurückzahlen.

3. Anteilswertberechnung

Die Anteile sämtlicher Teilfonds lauten auf Euro, mit Ausnahme derjenigen Teilfonds, bei denen zusätzliche Anteilsklassen in anderer Währung als Euro aufgelegt sind, die darüber hinaus gegenüber dem Euro währungsabgesichert sind.

Der Wert eines Fondsanteils wird von der Zentralverwaltungsstelle an jedem Tag, der Bankarbeitstag in Luxemburg ist, mit Ausnahme vom 24. Dezember und 31. Dezember, berechnet. Zur Ermittlung des Anteilswertes wird das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile geteilt.

Ein Teilfonds kann eine Verwässerung des Netto-Inventarwerts je Anteil auf Grund von Anlegern erleiden, die Anteile an einem Teilfonds zu einem Preis kaufen oder verkaufen, der nicht die Handelskosten und andere Kosten reflektiert, die dadurch entstehen, dass der Anlagemanager Wertpapiergeschäfte tätigt, um den Mittelzuflüssen und/oder Mittelabflüssen Rechnung zu tragen. Um diesem Verwässerungseinfluss entgegenzuwirken und die Interessen der Anteilsinhaber zu wahren, kann in Bezug auf die Teilfonds der Kapitalverwaltungsgesellschaft ein sogenanntes Swing Pricing-Verfahren angewendet werden («Swing Pricing-Verfahren»). Dieses Verfahren funktioniert wie folgt:

Falls an einem Bewertungstag die gesamten Nettozuflüsse oder Nettoabflüsse eines Teilfonds einen vorab festgelegten Grenzwert übersteigen, kann der Netto-Inventarwert je Anteil entsprechend den

VERWALTUNGSREGLEMENT

voraussichtlichen Kosten nach oben oder unten angepasst werden. Der Grenzwert wird für jeden Teilfonds regelmässig überprüft und gegebenenfalls angepasst. Die Höhe der jeweiligen Nettozuflüsse und Nettoabflüsse wird auf Basis der aktuellsten zum Zeitpunkt der Berechnung des Netto-Inventarwerts verfügbaren Informationen berechnet. Die Höhe der Preisanpassung wird basierend auf den Handelskosten des Teilfonds und anderer Kosten festgelegt. Eine derartige Anpassung kann von Teilfonds zu Teilfonds variieren und wird bis zu 2% des ursprünglichen Netto-Inventarwertes je Anteil nicht übersteigen. Die für einen bestimmten Teilfonds geltende Preisanpassung ist auf Anfrage bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft erhältlich.

Das Netto-Teilfondsvermögen wird jeweils nach folgenden Grundsätzen berechnet:

- a) Börsennotierte Anleihen werden zum letzten verfügbaren bezahlten Kurs bewertet.
- b) Anleihen aus Emissionen, die nicht an einer Börse notiert sind, die aber an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden zu einem Kurs bewertet, der nicht tiefer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs im Bewertungszeitpunkt sein darf und den die Kapitalverwaltungsgesellschaft für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Anleihen verkauft werden können. Falls Kurse gemäss Buchstaben a) und b) oben nicht marktgerecht sind oder es sich um Anleihen aus Neuemissionen handelt, deren Börsennotierung noch nicht erfolgt ist und die nicht an einem anderen regulierten Markt gehandelt werden, werden die entsprechenden Anleihen zum jeweiligen Verkehrswert bewertet. Der Verkehrswert wird durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfaren Bewertungsregeln festgelegt.
- c) Anteile an OGAW bzw. OGA werden grundsätzlich zum letzten am Bewertungstag festgestellten Rücknahmepreis angesetzt oder zum letzten verfügbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet. Falls für Investmentanteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Kapitalverwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben, allgemein anerkannten und nachprüfaren Bewertungsregeln festlegt.
- d) Die börsennotierten Derivate auf Zinsen und Währungen werden zu den letztbekanntesten Marktpreisen bewertet.
- e) Credit-Default-Swaps sowie Total-Return-Swaps werden zum aktuellen Wert unter Berücksichtigung sämtlicher Cash-Flows bewertet. Die Bewertung erfolgt durch die Verwahrstelle und in Abstimmung mit der Gegenpartei.
- f) Die flüssigen Mittel werden zu ihrem Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet.
- g) Sämtliche Kommissionen und Kosten mit Ausnahme des Ausgabeaufschlages werden an jedem Bewertungstag vom Fondsinventar abgegrenzt und vom jeweiligen Anteilswert abgezogen.
- h) Währungstermingeschäfte werden zum letzten verfügbaren Wert gemäss den vom Aufsichtsrat festgelegten Richtlinien und in gleichbleibender Weise bewertet.

Für das jeweilige Teilfondsvermögen wird ein Ertragsausgleich durchgeführt.

4. Einstellung der Berechnung des Anteilswertes

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Berechnung des Anteilswertes eines Teilfonds zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen, und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber gerechtfertigt ist, insbesondere

- während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein anderer Markt, an der bzw. dem ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des Teilfonds notiert oder gehandelt wird, geschlossen ist (ausser an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse bzw. an dem entsprechenden Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;

VERWALTUNGSREGLEMENT

- in Notlagen, wenn die Kapitalverwaltungsgesellschaft über Anlagen des Teilfonds nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilswertes ordnungsgemäss durchzuführen.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft wird die Aussetzung beziehungsweise Wiederaufnahme der Anteilswertberechnung unverzüglich in mindestens einer Tageszeitung in den Ländern veröffentlichen, in denen Anteile des Teilfonds zum Vertrieb zugelassen sind, sowie allen Anteilsinhabern mitteilen, die Anteile des Teilfonds zur Rücknahme angeboten haben.

5. Rücknahme von Anteilen

Die Anteilsinhaber sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft zu dem im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds festgelegten Rücknahmepreis und zu den dort festgelegten Bedingungen zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt – mit Ausnahme von 24. Dezember und 31. Dezember – an jedem Bewertungstag.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist berechtigt, umfangreiche Rücknahmen, die nicht aus den flüssigen Mitteln des jeweiligen Teilfonds befriedigt werden können, proportional erst dann zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des Teilfonds ohne Verzögerung verkauft worden sind.

Die Verwahrstelle ist nur insoweit zur Zahlung des Rücknahmepreises an den Anteilsinhaber verpflichtet, als nicht gesetzliche Bestimmungen oder andere von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.

6. Umtausch von Anteilen

Der Umtausch sämtlicher Anteile oder eines Teils davon in Anteile eines anderen Teilfonds erfolgt auf der Grundlage des massgeblichen Anteilswerts gemäss Abschnitt III, 3. »Anteilswertberechnung« des Verwaltungsreglements und unter Berücksichtigung einer Umtauschgebühr von maximal der Höhe des Ausgabeaufschlags des Teilfonds, in welchen ein Umtausch erfolgt. Im Falle eines Umtauschs in Anteilsklassen mit Namensbestandteil »FA« bzw. »FT« und »RA« bzw. »RT« gelten ferner die Voraussetzungen in Abschnitt III, »1. Anteile an den Teilfonds« des Verwaltungsreglements.

Sofern unterschiedliche Anteilsklassen innerhalb eines Teilfonds angeboten werden, kann auch ein Umtausch von Anteilen einer Anteilsklasse in Anteile einer anderen Anteilsklasse innerhalb des Teilfonds erfolgen, jedoch jeweils nur innerhalb der Anteilsklassen für institutionelle Anleger (»IA«/»IT«), der Anteilsklassen für Privatanleger (»PA«/»PT«), der Anteilsklassen ohne Bestandespflegekommissionen (»RA«/»RT«) und der Anteilsklassen für professionelle Anleger (»FA«/»FT«). In diesen Fällen wird keine Umtauschgebühr erhoben.

7. Ausschüttungen/Verwendung der Erträge

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann die in dem jeweiligen Teilfonds erwirtschafteten Erträge an die Anleger des Teilfonds ausschütten oder diese Erträge in dem Fonds thesaurieren. Dies findet im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds Erwähnung.

Zur Ausschüttung können die ordentlichen Nettoerträge sowie realisierte Gewinne kommen. Soweit im Sonderreglement nichts anderes bestimmt ist, können ferner auch die nicht realisierten Gewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Netto-Fondsvermögen des Teilfonds insgesamt aufgrund der Ausschüttung nicht unter einen Betrag von 1,25 Millionen Euro sinkt.

Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt.

8. Dauer und Auflösung des Fonds und der Teilfonds sowie Zusammenlegung von Fonds oder Teilfonds

Der Fonds bzw. die Teilfonds sind auf unbestimmte Zeit errichtet. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist jedoch berechtigt, den Fonds bzw. die Teilfonds und Anteilsklassen jederzeit aufzulösen.

VERWALTUNGSREGLEMENT

Die Auflösung des Fonds oder eines Teilfonds erfolgt zwingend in folgenden Fällen:

- Die Verwahrstelle wird gekündigt, ohne dass innerhalb der gesetzlichen Fristen eine neue Bestellung einer Verwahrstelle erfolgt.
- Die Kapitalverwaltungsgesellschaft geht in Konkurs oder wird aufgelöst, ohne dass eine neue Kapitalverwaltungsgesellschaft diese Funktion übernimmt.
- Das Teilfondsvermögen bleibt während mehr als sechs Monaten unter der Mindestgrenze von 1,25 Millionen Euro.

Wenn der Fonds oder ein Teilfonds aufgelöst wird, wird die Ausgabe von Anteilen eingestellt. Die Rücknahme von Anteilen bleibt insoweit möglich, als die Gleichbehandlung der Anleger sichergestellt wird. Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös abzüglich der Liquidationskosten und Honorare auf Anweisung der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder der ernannten Liquidatoren auf die Anteilsinhaber nach deren Anspruch verteilen.

Wird durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft unter Beibehaltung des Fonds ein Teilfonds aufgelöst, so hat sie die Rücknahme aller Anteile am Teilfonds zu ihrem dann gültigen Netto-Vermögenswert vorzunehmen.

Weiterhin können durch Beschluss der Kapitalverwaltungsgesellschaft verschiedene Fonds oder Teilfonds zusammengelegt werden (»Verschmelzung«), indem die Anteilsklasse oder -klassen eines oder mehrerer Fonds oder Teilfonds in die entsprechende(n) Anteilsklasse oder -klassen eines anderen Teilfonds übertragen bzw. umgetauscht werden. Die Rechte der einzelnen Anteilsklassen werden in solchen Fällen im Verhältnis der Netto-Vermögenswerte der jeweiligen Anteilsklassen am Stichtag dieser Verschmelzung festgesetzt. Anteilsinhaber werden über eine bevorstehende Zusammenlegung von Fonds oder Teilfonds mit einer vorherigen Frist von 30 Tagen schriftlich informiert. Der Beschluss der Kapitalverwaltungsgesellschaft, einen oder mehrere Teilfonds zusammenzulegen, wird im »Recueil Electronique des Sociétés et Associations« (RESA) und in überregionalen Tageszeitungen, von denen mindestens eine in Luxemburg und den jeweiligen Vertriebsländern des Fonds erscheint, veröffentlicht.

9. Kommission, Kosten

Dem Teilfonds wird eine Kommission gemäss dem jeweiligen Sonderreglement belastet (Verwaltungsgebühr).

Daneben kann auch eine wertentwicklungsorientierte Zusatzvergütung (Performance-Fee) belastet werden, sofern dies im Sonderreglement des Teilfonds so vorgesehen ist.

Darüber hinaus werden den Teilfonds die aus dem Handel von Terminkontrakten resultierenden Fremdkosten sowie die Luxemburger Kapitalsteuer in Rechnung gestellt. Sämtliche Kosten, mit Ausnahme des Ausgabeaufschlages werden an jedem Bewertungstag vom Fondsvermögen abgegrenzt und sind daher im jeweiligen Anteilspreis berücksichtigt.

Die Kosten aus dem Kauf und Verkauf von Anlagen des Fondsvermögens beschränken sich auf die marktübliche Geld-Brief-Spanne bzw. auf Transaktionskosten. Die Käufe und Verkäufe von Anlagen des Fondsvermögens werden nach dem Best-Execution-Prinzip umgesetzt.

Die Teilfonds, die gemäss ihrer speziellen Anlagepolitik ihr Nettovermögen ganz oder teilweise in andere Fonds (»Zielfonds«) investiert haben, weisen ganz oder teilweise eine Dachfondsstruktur auf. Der allgemeine Vorteil von Dachfonds im Vergleich zu Fonds mit Direktanlagen ist eine breitere Diversifikation bzw. Risikoverteilung. Die Diversifikation der Portfolios beschränkt sich bei Dachfonds nicht nur auf die eigenen Anlagen, da die Zielfonds in der Regel ebenfalls den strengen Vorgaben der Risikosteuerung unterliegen. Dachfonds ermöglichen somit dem Anleger eine Anlage in ein Produkt, das eine Risikoverteilung auf zwei Ebenen ausweist und dadurch das Risiko der einzelnen Anlageobjekte minimiert. Überdies gestattet der Dachfonds eine Anlage in ein einzelnes Produkt, durch das der Anteilsinhaber zum Inhaber einer indirekten Anlage in zahlreichen unterschiedlichen Wertpapieren wird.

VERWALTUNGSREGLEMENT

Bestimmte Kommissionen und Aufwendungen können im Rahmen der Anlage in Zielfonds doppelt anfallen (zum Beispiel Provisionen der Verwahrstelle und der Zentralverwaltungsstelle, Verwaltungs-/Beratungskommissionen und Ausgabe-/Rücknahmekommissionen der Zielfonds). Diese Kommissionen und Aufwendungen werden sowohl auf Ebene der Zielfonds als auch auf der Ebene des Dachfonds in Rechnung gestellt.

Die Teilfonds dürfen neben Zielfonds von Drittanbietern auch in Zielfonds investieren, die unmittelbar oder aufgrund einer Übertragung von der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Kapitalverwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist (»konzerninterne Zielfonds«). In diesem Fall werden den Teilfonds weder Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen bei der Zeichnung bzw. Rückgabe dieser Anteile an konzerninternen Zielfonds belastet. Zur Vermeidung einer doppelten Belastung des Teilfonds mit den laufenden Gebühren des konzerninternen Zielfonds stellt die Kapitalverwaltungsgesellschaft zudem sicher, dass die oben beschriebene Doppelbelastung der Kommissionen und Aufwendungen sich bei Investitionen in konzerninterne Zielfonds ausschliesslich auf die Aufwendungen der Zentralverwaltungsstelle und der Verwahrstelle bezieht.

10. Geschäftsjahr und Abschlussprüfung

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Dezember eines Kalenderjahres und endet am 30. November des folgenden Kalenderjahres.

Der Jahresabschluss wird von einem Wirtschaftsprüfer geprüft, der von der Kapitalverwaltungsgesellschaft ernannt wird. Ein ungeprüfter Halbjahresbericht wird jeweils zum 31. Mai eines jeden Geschäftsjahres erstellt.

11. Verjährung

Forderungen der Anteilshaber gegen die Kapitalverwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle können nach Ablauf von fünf Jahren seit Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden.

12. Änderungen

Die im Verwaltungsreglement einschliesslich der Sonderreglements enthaltenen Vertragsbestimmungen des Fonds können von der Kapitalverwaltungsgesellschaft mit Zustimmung der Verwahrstelle unter Wahrung der rechtlichen Vorschriften jederzeit ganz oder teilweise geändert werden.

13. Veröffentlichungen

Änderungen des Verwaltungsreglements einschliesslich der Sonderreglements werden beim Handels- und Gesellschaftsregister (RCS) Luxemburg hinterlegt. Die Hinterlegung jeder Änderungen wird im »Recueil Electronique des Sociétés et Associations« (»RESA«) veröffentlicht. Auch die konsolidierte Fassung des Verwaltungsreglements wird im RESA veröffentlicht.

Die aktuellen Anteilspreise der Teilfonds können bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und jeder Zahlstelle erfragt werden. Sie werden zudem auf der Internetseite www.bantleon.com publiziert.

Die Auflösung des Fonds oder eines Teilfonds gemäss Abschnitt III./8. dieses Verwaltungsreglements wird nach den gesetzlichen Bestimmungen von der Kapitalverwaltungsgesellschaft im RESA und in überregionalen Tageszeitungen, von denen mindestens eine in Luxemburg und den jeweiligen Vertriebsländern des Fonds erscheint, veröffentlicht.

14. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache

Dieses Verwaltungsreglement unterliegt luxemburger Recht. Insbesondere gelten in Ergänzung zu den Regelungen des Verwaltungsreglements die Vorschriften des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Anteilshabern, der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle.

VERWALTUNGSREGLEMENT

Jeder Rechtsstreit zwischen Anlegern, der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Gerichtsbezirk Luxemburg des Grossherzogtums Luxemburg. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle sind berechtigt, sich selbst, den Fonds oder einen Teilfonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Landes zu unterwerfen, in dem Anteile des Fonds oder eines Teilfonds vertrieben werden, soweit es sich um Ansprüche solcher Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind und die Ansprüche Angelegenheiten betreffen, die sich auf den Fonds bzw. Teilfonds beziehen.

Der deutsche Wortlaut dieses Verwaltungsreglements, des Verkaufsprospektes sowie der sonstigen Unterlagen und Veröffentlichungen im Zusammenhang mit dem Fonds ist massgeblich. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle können im Hinblick auf Anteile des Fonds, die an Anleger in einem nicht deutschsprachigen Land verkauft werden, für sich selbst und den Fonds Übersetzungen in den entsprechenden Sprachen solcher Länder als verbindlich erklären, in welchen solche Anteile zum Vertrieb berechtigt sind.

15. Inkrafttreten

Das Verwaltungsreglement sowie jegliche Änderung desselben treten am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft, sofern nichts anderes bestimmt ist.

SONDERREGLEMENT BANTLEON RETURN

BANTLEON RETURN

Für Bantleon Return ist der vorstehende allgemeine Teil des Verwaltungsreglements integraler Bestandteil. Ergänzend bzw. abweichend gelten nachstehende Bestimmungen des Sonderreglements:

Bantleon Return wurde am 26. Juni 2000 gegründet und am 1. Juni 2003 als Teilfonds in den »BANTLEON ANLEIHENFONDS« eingebracht.

1. Anlagepolitik

Der Teilfonds Bantleon Return legt sein Vermögen ausschliesslich in folgenden auf Euro lautenden verzinslichen Wertpapieren an:

- a) Staatsanleihen, die von einer Zentralregierung oder einer Zentralnotenbank eines Mitgliedsstaates der Eurozone begeben wurden.
- b) Anleihen einer Regionalregierung oder Gebietskörperschaft eines Mitgliedsstaates der Eurozone.
- c) Anleihen eines Sondervermögens von einem Mitgliedsstaat aus der Eurozone.
- d) Anleihen von Emittenten, die über eine Garantie eines Staates aus der Eurozone verfügen.
- e) Anleihen, die von der Europäischen Investitionsbank oder einem anderen supranationalen Emittenten emittiert wurden.
- f) Anleihen von öffentlichen, öffentlich-rechtlichen und ähnlichen Emittenten gemäss Anhang I.
- g) Gedeckte Schuldverschreibungen von Kreditinstituten mit Sitz in der Europäischen Union, in Norwegen oder im Vereinigten Königreich Grossbritannien und Nordirland.

Der Teilfonds wird keine Gesamtrendite-Swaps (Total Return Swaps) im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 abschliessen.

2. Zinsterminkontrakte

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann für den Teilfonds Zinsterminkontrakte, die sich auf Wertpapiere beziehen, die für den Teilfonds erworben werden können, kaufen und verkaufen. Diese Zinsterminkontrakte müssen an einer anerkannten europäischen Terminbörse gehandelt werden, die jedermann zugänglich ist und ordnungsgemäss funktioniert.

Durch den Handel mit Zinsterminkontrakten kann die Kapitalverwaltungsgesellschaft bestehende Anleihenpositionen gegen Kursverluste absichern.

Zinsterminkontrakte können im Rahmen der ordnungsgemässen Verwaltung des Teilfondsvermögens auch zu anderen als zu Absicherungszwecken abgeschlossen werden. Insbesondere dürfen Zinsterminkontrakte eingesetzt werden, um die Duration des Teilfondsvermögens zu erhöhen. Das Gesamtrisiko aus Zinsterminkontrakten darf das Netto-Teilfondsvermögen zu keinem Zeitpunkt übersteigen.

3. Währungstermingeschäfte

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft schliesst für die Anteilsklassen »hedged« zur Reduktion des Währungsrisikos Währungstermingeschäfte mit der UBS AG oder mit anderen internationalen Banken ab, die mindestens über ein »BBB-«/»BBB-«/»Baa3«-Rating von »Standard & Poor's«, »Fitch« oder »Moody's« verfügen.

Es ist vorgesehen, dass diese Absicherung grundsätzlich zwischen 95% und 105% des gesamten Nettovermögens der Anteilsklasse in Fremdwährung beträgt.

SONDERREGLEMENT BANTLEON RETURN

4. Ansatz zur Messung des Gesamtrisikos

Zur Überwachung und Messung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos wird der Commitment-Ansatz verwendet.

5. Erwerb, Rücknahme und Umtausch von Anteilen, Kaufpreiszahlung

Beim Erwerb von Anteilen wird neben dem Anteilspreis ein Ausgabeaufschlag gemäss Verkaufsprospekt in Rechnung gestellt. Bei den Anteilsklassen mit Namensbestandteil »IA« und »IT« wird kein Ausgabeaufschlag erhoben. Der Anteilspreis zuzüglich Ausgabeaufschlag ist innerhalb von drei luxemburger Bankarbeitstagen nach dem massgeblichen Bewertungstag zahlbar. Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschufträge, die bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Register- und Transferstelle, dem Anlagemanager oder den im Verkaufsprospekt genannten Vertriebsstellen bis 14.00 Uhr (Luxemburger Zeit) am Bewertungstag eingehen, werden zum Anteilspreis dieses Bewertungstages abgerechnet. Die Ermittlung des Anteilspreises für den aktuellen Bewertungstag erfolgt auf Basis der Marktpreise um ca. 17.00 Uhr. Aufträge, die nach 14.00 Uhr am Bewertungstag eingehen, werden zum Anteilspreis des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet. Bewertungstag ist – mit Ausnahme vom 24. Dezember und 31. Dezember – jeder Bankarbeitstag in Luxemburg. Am 24. Dezember und 31. Dezember werden keine Zeichnungen/Rücknahme-/Tauschufträge entgegengenommen.

Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilspreis. Es wird keine Rücknahmegebühr erhoben. Der Rücknahmepreis ist innerhalb von drei luxemburger Bankarbeitstagen nach dem massgeblichen Bewertungstag an den Anteilsinhaber zu zahlen.

Bei einem Umtausch von Anteilen gelten die Bestimmungen gemäss Abschnitt III, 6. »Umtausch von Anteilen« des Verwaltungsreglements.

6. Kosten und Gebühren

Dem Teilfonds wird eine Kommission bezogen auf den Netto-Inventarwert belastet von höchstens 0,40% p.a. für Anteile der Klassen mit Namensbestandteil »IA« und »IT« (institutionelle Anleger), von höchstens 0,70% p.a. für Anteile der Klassen mit Namensbestandteil »FA«, »FT«, »RA« und »RT« sowie von höchstens 1,00% p.a. für Anteile der Klassen mit Namensbestandteil »PA« und »PT« (Privatanleger). Die effektive Höhe der Kommission wird im Jahres- oder Halbjahresbericht veröffentlicht.

Die Kosten aus dem Kauf und Verkauf von Anlagen des Teilfondsvermögens beschränken sich auf die marktübliche Geld-Brief-Spanne. Die Käufe und Verkäufe von Anlagen des Teilfondsvermögens werden nach dem Best-Execution-Prinzip umgesetzt.

7. Ausschüttungen

Die ausschüttenden Anteilsklassen des Bantleon Return schütten die ordentlichen Erträge (Netto-Zinserträge) ganz oder teilweise aus. Realisierte Kursgewinne können ganz oder teilweise ausgeschüttet werden. Ferner kann die Kapitalverwaltungsgesellschaft im Einklang mit Abschnitt III./7. des Verwaltungsreglements beschliessen, auch die nicht realisierten Gewinne sowie sonstige Aktiva auszuschütten. Die Ausschüttungen erfolgen mindestens jährlich am Ende des Fondsjahres; hiervon kann in begründeten Fällen durch Beschluss der Kapitalverwaltungsgesellschaft abgesehen werden.

8. Dauer/Inkrafttreten

Der Teilfonds ist auf unbeschränkte Zeit errichtet.

Das Sonderreglement des Verwaltungsreglements sowie jegliche Änderung desselben treten am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft, sofern nichts anderes bestimmt ist.

BANTLEON YIELD

Für Bantleon Yield ist der vorstehende allgemeine Teil des Verwaltungsreglements integraler Bestandteil. Ergänzend bzw. abweichend gelten nachstehende Bestimmungen des Sonderreglements:

Bantleon Yield wurde am 25. Juli 2006 als Teilfonds des »BANTLEON ANLEIHENFONDS« gegründet.

1. Anlagepolitik

Der Teilfonds Bantleon Yield legt sein Vermögen in folgenden auf Euro lautenden verzinslichen Wertpapieren der nachstehenden Kategorien an, die zum Zeitpunkt des Erwerbs mindestens über ein Investment-Grade-Rating von »Standard & Poor's« (»BBB-«), »Fitch« (»BBB-«) oder »Moody's« (»Baa3«) verfügen. Im Falle abweichender Ratings der Ratingagenturen ist das niedrigste Rating massgeblich. Der Teilfonds investiert in:

- a) Staatsanleihen, die von einer Zentralregierung oder einer Zentralnotenbank eines Staates begeben wurden.
- b) Anleihen einer Regionalregierung oder Gebietskörperschaft eines OECD-Staates.
- c) Anleihen eines Sondervermögens von einem OECD-Staat.
- d) Anleihen von Emittenten, die über eine Garantie eines Staates aus der OECD verfügen.
- e) Anleihen, die von einer supranationalen Einrichtung emittiert wurden.
- f) Anleihen von öffentlichen, öffentlich-rechtlichen und ähnlichen Emittenten gemäss Anhang I.
- g) Gedeckte Schuldverschreibungen von Kreditinstituten mit Sitz in der Europäischen Union, in Norwegen oder im Vereinigten Königreich Grossbritannien und Nordirland.
- h) Anleihen von Kreditinstituten und Unternehmen mit Sitz in einem OECD-Staat.

Zusätzlich kann der Teilfonds verzinsliche Wertpapiere in Lokalwährung in Staatsanleihen erwerben, die von einer Zentralregierung oder einer Zentralnotenbank der Staaten Vereinigte Staaten von Amerika (USA), Vereinigtes Königreich (UK), Kanada oder Australien begeben wurden. Diese Anlagen sind auf maximal 50% des Teilfondsvermögens beschränkt.

Der Teilfonds wird keine Gesamtrendite-Swaps (Total Return Swaps) im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 abschliessen.

2. Terminkontrakte

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann für den Teilfonds Terminkontrakte kaufen und verkaufen, die sich auf Zinssätze, Anleihen sowie Währungen beziehen. Diese Terminkontrakte müssen an einer anerkannten Terminbörse gehandelt werden, die jedermann zugänglich ist und ordnungsgemäss funktioniert.

Durch den Handel mit Zinsterminkontrakten kann die Kapitalverwaltungsgesellschaft bestehende Anleihenpositionen gegen Kursverluste absichern.

Zinsterminkontrakte können im Rahmen der ordnungsgemässen Verwaltung des Teilfondsvermögens auch zu anderen als zu Absicherungszwecken abgeschlossen werden. Insbesondere dürfen Zinsterminkontrakte eingesetzt werden, um die Duration des Teilfondsvermögens zu erhöhen.

Terminkontrakte können auch eingesetzt werden, um durch den Verkauf von Währungsterminkontrakten das Währungsrisiko abzusichern.

Das Gesamtrisiko aus Terminkontrakten darf das Netto-Teilfondsvermögen zu keinem Zeitpunkt übersteigen.

3. Wahrungstermingeschafte

Aus der Investition in die vorgenannten Instrumente konnen Wahrungsrisiken in USD, GBP, CAD und AUD entstehen, die weitgehend abgesichert werden. Der Anteil der Fremdwahrungspositionen ist auf maximal 10% des Teilfondsvermogens beschrankt.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann fur den Teilfonds zur Reduktion des Wahrungsrisikos Wahrungstermingeschafte mit der UBS AG oder mit anderen internationalen Banken abschliessen, die mindestens uber ein »BBB-«/»BBB-«/»Baa3«-Rating von »Standard & Poor's«, »Fitch« oder »Moody's« verfugen.

Daruber hinaus werden fur die Anteilklassen »hedged« zur Reduktion des Wahrungsrisikos Wahrungstermingeschafte mit den vorgenannten Instituten vorgenommen. Es ist vorgesehen, dass diese Absicherung grundsatzlich zwischen 95% und 105% des gesamten Nettovermogens der Anteilklasse in Fremdwahrung betragt.

4. Ansatz zur Messung des Gesamtrisikos

Zur Uberwachung und Messung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos wird der Commitment-Ansatz verwendet.

5. Erwerb, Rucknahme und Umtausch von Anteilen, Kaufpreiszahlung

Beim Erwerb von Anteilen wird neben dem Anteilspreis ein Ausgabeaufschlag gemass Verkaufsprospekt in Rechnung gestellt. Bei den Anteilklassen mit Namensbestandteil »IA« und »IT« wird kein Ausgabeaufschlag erhoben. Der Anteilspreis zuzuglich Ausgabeaufschlag ist innerhalb von drei luxemburger Bankarbeitstagen nach dem massgeblichen Bewertungstag zahlbar. Zeichnungs-, Rucknahme- und Umtauschauftrage, die bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Register- und Transferstelle, dem Anlagemanager oder den im Verkaufsprospekt genannten Vertriebsstellen bis 14.00 Uhr (Luxemburger Zeit) am Bewertungstag eingehen, werden zum Anteilspreis dieses Bewertungstages abgerechnet. Die Ermittlung des Anteilspreises fur den aktuellen Bewertungstag erfolgt auf Basis der Marktpreise um ca. 17.00 Uhr. Auftrage, die nach 14.00 Uhr am Bewertungstag eingehen, werden zum Anteilspreis des nachstfolgenden Bewertungstages abgerechnet. Bewertungstag ist – mit Ausnahme vom 24. Dezember und 31. Dezember – jeder Bankarbeitstag in Luxemburg. Am 24. Dezember und 31. Dezember werden keine Zeichnungen/Rucknahme-/Tauschauftrage entgegengenommen.

Der Rucknahmepreis entspricht dem Anteilspreis. Es wird keine Rucknahmegebuhr erhoben. Der Rucknahmepreis ist innerhalb von drei luxemburger Bankarbeitstagen nach dem massgeblichen Bewertungstag an den Anteilsinhaber zu zahlen.

Bei einem Umtausch von Anteilen gelten die Bestimmungen gemass Abschnitt III, 6. »Umtausch von Anteilen« des Verwaltungsreglements.

6. Kosten und Gebuhren

Dem Teilfonds wird eine Kommission bezogen auf den Netto-Inventarwert belastet von hochstens 0,50% p.a. fur Anteile der Klassen mit Namensbestandteil »IA« und »IT« (institutionelle Anleger), von hochstens 0,85% p.a. fur Anteile der Klassen mit Namensbestandteil »FA«, »FT«, »RA« und »RT« sowie von hochstens 1,25% p.a. fur Anteile der Klassen mit Namensbestandteil »PA« und »PT« (Privatanleger). Die effektive Hohe der Kommission wird im Jahres- oder Halbjahresbericht veroffentlicht.

Die Kosten aus dem Kauf und Verkauf von Anlagen des Teilfondsvermogens beschranken sich auf die marktubliche Geld-Brief-Spanne. Die Kaufe und Verkaufe von Anlagen des Teilfondsvermogens werden nach dem Best-Execution-Prinzip umgesetzt.

7. Ausschüttungen

Die ausschüttenden Anteilklassen des Bantleon Yield schütten die ordentlichen Erträge (Netto-Zinserträge) ganz oder teilweise aus. Realisierte Kursgewinne können ganz oder teilweise ausgeschüttet werden. Ferner kann die Kapitalverwaltungsgesellschaft im Einklang mit Abschnitt III./7. des Verwaltungsreglements beschliessen, auch die nicht realisierten Gewinne sowie sonstige Aktiva auszuschütten. Die Ausschüttungen erfolgen mindestens jährlich am Ende des Fondsjahres; hiervon kann in begründeten Fällen durch Beschluss der Kapitalverwaltungsgesellschaft abgesehen werden.

8. Dauer/Inkrafttreten

Der Teilfonds ist auf unbeschränkte Zeit errichtet.

Das Sonderreglement des Verwaltungsreglements sowie jegliche Änderung desselben treten am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft, sofern nichts anderes bestimmt ist.

BANTLEON YIELD PLUS

Für Bantleon Yield Plus ist der vorstehende allgemeine Teil des Verwaltungsreglements integraler Bestandteil. Ergänzend bzw. abweichend gelten nachstehende Bestimmungen des Sonderreglements:

Bantleon Yield Plus wurde am 15. Januar 2014 als Teilfonds des »BANTLEON ANLEIHENFONDS« gegründet.

1. Anlagepolitik

Der Teilfonds Bantleon Yield Plus legt sein Vermögen ausschliesslich in folgenden Wertpapieren der nachstehenden Kategorien an:

Anleihen

- a) Staatsanleihen, die von einer Zentralregierung oder einer Zentralnotenbank eines Staates begeben wurden.
- b) Anleihen einer Regionalregierung oder Gebietskörperschaft eines OECD-Staates.
- c) Anleihen eines Sondervermögens von einem OECD-Staat.
- d) Anleihen von Emittenten, die über eine Garantie eines OECD-Staates verfügen.
- e) Anleihen, die von einer supranationalen Einrichtung emittiert wurden.
- f) Anleihen von öffentlichen, öffentlich-rechtlichen und ähnlichen Emittenten gemäss Anhang I.
- g) Gedeckte Schuldverschreibungen von Kreditinstituten mit Sitz in der Europäischen Union, in Norwegen oder im Vereinigten Königreich Grossbritannien und Nordirland.
- h) Anleihen von Kreditinstituten und Unternehmen.

Maximal 35% des Teilfondsvermögens werden in Anleihen investiert, die im Zeitpunkt des Erwerbs nicht über ein Investment-Grade-Rating von »Standard & Poor's« (»BBB-«), »Fitch« (»BBB-«) oder »Moody's« (»Baa3«) verfügen. Im Falle abweichender Ratings der Ratingagenturen ist das niedrigste Rating massgeblich.

Investmentanteile

Der Teilfonds kann insgesamt höchstens 10% seines Fondsvermögens in Anteile von OGAW und/oder anderen offenen OGA, einschliesslich ETFs, im Sinne von Abschnitt II./5. des Verwaltungsreglements investieren, welche sich auf Investitionen in

- Anleihen
- Geldmarktinstrumente
- Bankguthaben
- Derivate

beziehen.

2. Terminkontrakte

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann für den Teilfonds Terminkontrakte kaufen und verkaufen, die sich auf Zinssätze, Anleihen sowie Währungen beziehen. Die Terminkontrakte müssen an einer anerkannten Terminbörse gehandelt werden, die jedermann zugänglich ist und ordnungsgemäss funktioniert.

Terminkontrakte können eingesetzt werden,

- a) um bestehende Anleihen und Geldmarktpapiere gegen Zinsänderungsrisiken abzusichern;
- b) um die Duration des Teilfondsvermögens zu erhöhen;

SONDERREGLEMENT BANTLEON YIELD PLUS

- c) als Zins-futures auch zu anderen als zu Absicherungszwecken, um von Veränderungen an den Zinskurven und von Zinsdifferenzen zu partizipieren;
- d) um durch den Verkauf von Währungsterminkontrakten das Währungsrisiko abzusichern.

3. Credit-Default-Swaps und Total-Return-Swaps

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann für den Teilfonds Credit-Default-Swaps (»CDS«) sowie Total-Return-Swaps (»TRS«) mit der UBS AG oder mit anderen internationalen Banken abschliessen, die mindestens über ein »BBB-«/»BBB-«/»Baa3«-Rating von »Standard & Poor's«, »Fitch« oder »Moody's« verfügen.

Der Einsatz von CDS erfolgt einerseits mittels Kauf von Absicherungen. CDS können in diesem Fall sowohl als sogenannte »single name CDS«, d.h. mit Bezugnahme auf das Kreditausfallrisiko eines einzelnen Emittenten, wie auch als »basket CDS/index CDS« mit Bezugnahme auf ein Portfolio von Referenzschuldern abgeschlossen werden. Der Teilfonds kann CDS nutzen, ohne die Basiswerte zu halten.

Ein Einsatz von CDS erfolgt andererseits mittels Verkauf von Absicherungen, um auf diesem Wege ein Engagement im Kreditmarkt aufzubauen. CDS können in diesem Fall sowohl als sogenannte »single name CDS«, d.h. mit Bezugnahme auf das Kreditausfallrisiko eines einzelnen Emittenten, wie auch als »basket CDS/index CDS« mit Bezugnahme auf ein Portfolio von Referenzschuldern abgeschlossen werden.

Ein Einsatz von TRS erfolgt zum einen zu Absicherungszwecken. Der Teilfonds ist dabei der Sicherungsnehmer (Verkauf eines TRS).

Ein Einsatz von TRS erfolgt zum anderen zur effizienten Portfolioverwaltung und zur Erzielung von Zusatzerträgen. Der Teilfonds ist dabei der Sicherungsgeber (Kauf eines TRS).

Mögliche Basiswerte der TRS sind Renten und Rentenindizes. Der Anteil des Teilfondsvermögens, der höchstens Gegenstand von TRS ist, beträgt 30%; der Anteil, der voraussichtlich Gegenstand von Total Return Swaps ist, beträgt 0% bis 30%. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der in Einzelfällen überschritten werden kann.

4. Währungstermingeschäfte

Aus der Investition in die vorgenannten Instrumente können Währungsrisiken in AUD, BRL, CAD, CHF, CNY/CNH, CZK, DKK, GBP, HKD, HUF, INR, JPY, MXN, NOK, NZD, PLN, RUB, SEK, TRY, USD und ZAR entstehen, die weitgehend abgesichert werden. Der Anteil der nicht abgesicherten Fremdwährungspositionen ist auf maximal 10% des Teilfondsvermögens beschränkt.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann für den Teilfonds zur Reduktion des Währungsrisikos Währungstermingeschäfte mit der UBS AG oder mit anderen internationalen Banken abschliessen, die mindestens über ein »BBB-«/»BBB-«/»Baa3«-Rating von »Standard & Poor's«, »Fitch« oder »Moody's« verfügen.

Darüber hinaus werden für die Anteilsklassen »hedged« zur Reduktion des Währungsrisikos Währungstermingeschäfte mit den vorgenannten Instituten vorgenommen. Es ist vorgesehen, dass diese Absicherung grundsätzlich zwischen 95% und 105% des gesamten Nettovermögens der Anteilsklasse in Fremdwährung beträgt.

5. Ansatz zur Messung des Gesamtrisikos

Zur Überwachung und Messung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos wird der absolute Value-at-Risk Ansatz verwendet. Die zu erwartende Hebelwirkung, berechnet nach der Nominalwertmethode (Summe der Nominalwerte aller relevanten Derivate), wird auf 300% geschätzt, d.h. es wird angestrebt, dass die durch Derivate erzielte Hebelwirkung nicht den dreifachen Wert des Nettovermögens des Teilfonds überschreitet. Dieser Grad der Hebelwirkung kann in Abhängigkeit der jeweiligen Marktlagen vom tatsächlichen Wert abweichen und über- als auch unterschritten werden.

6. Erwerb, Rücknahme und Umtausch von Anteilen, Kaufpreiszahlung

Beim Erwerb von Anteilen wird neben dem Anteilspreis ein Ausgabeaufschlag gemäss Verkaufsprospekt in Rechnung gestellt. Bei den Anteilsklassen mit Namensbestandteil »IA« und »IT« wird kein Ausgabeaufschlag erhoben. Der Anteilspreis zuzüglich Ausgabeaufschlag ist innerhalb von drei luxemburger Bankarbeitstagen nach dem massgeblichen Bewertungstag zahlbar. Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschufträge, die bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Register- und Transferstelle, dem Anlagemanager oder den im Verkaufsprospekt genannten Vertriebsstellen bis 14.00 Uhr (Luxemburger Zeit) am Bewertungstag eingehen, werden zum Anteilspreis dieses Bewertungstages abgerechnet. Die Ermittlung des Anteilspreises für den aktuellen Bewertungstag erfolgt auf Basis der Marktpreise um ca. 17.00 Uhr (Mittleuropäische Zeit), mit Ausnahme der vom Teilfonds gehaltenen Anteile an Zielfonds, die zu den zum Zeitpunkt der Bewertung zuletzt verfügbaren Anteilspreisen bewertet werden. Aufträge, die nach 14.00 Uhr am Bewertungstag eingehen, werden zum Anteilspreis des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet. Bewertungstag ist – mit Ausnahme vom 24. Dezember und 31. Dezember – jeder Bankarbeitstag in Luxemburg. Am 24. Dezember und 31. Dezember werden keine Zeichnungen/Rücknahme-/Umtauschufträge entgegengenommen.

Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilspreis. Es wird keine Rücknahmegebühr erhoben. Der Rücknahmepreis ist innerhalb von drei luxemburger Bankarbeitstagen nach dem massgeblichen Bewertungstag an den Anteilsinhaber zu zahlen.

Bei einem Umtausch von Anteilen gelten die Bestimmungen gemäss Abschnitt III, 6. »Umtausch von Anteilen« des Verwaltungsreglements.

7. Kosten und Gebühren

Dem Teilfonds wird eine Kommission bezogen auf den Netto-Inventarwert belastet von höchstens 0,60% p.a. für Anteile der Klassen mit Namensbestandteil »IA« und »IT« (institutionelle Anleger), von höchstens 0,90% p.a. für Anteile der Klassen mit Namensbestandteil »FA«, »FT«, »RA« und »RT« sowie von höchstens 1,25% p.a. für Anteile der Klassen mit Namensbestandteil »PA« und »PT« (Privatanleger). Die effektive Höhe der Kommission wird im Jahres- oder Halbjahresbericht veröffentlicht.

Die Kosten aus dem Kauf und Verkauf von Anlagen des Teilfondsvermögens beschränken sich auf die marktübliche Geld-Brief-Spanne. Die Käufe und Verkäufe von Anlagen des Teilfondsvermögens werden nach dem Best Execution-Prinzip umgesetzt.

8. Ausschüttungen

Die ausschüttenden Anteilsklassen des Bantleon Yield Plus schütten die ordentlichen Erträge (Netto-Zinserträge) ganz oder teilweise aus. Realisierte Kursgewinne können ganz oder teilweise ausgeschüttet werden. Ferner kann die Kapitalverwaltungsgesellschaft im Einklang mit Abschnitt III./7. des Verwaltungsreglements beschliessen, auch die nicht realisierten Gewinne sowie sonstige Aktiva auszuschütten. Die Ausschüttungen erfolgen mindestens jährlich am Ende des Fondsjahres; hiervon kann in begründeten Fällen durch Beschluss der Kapitalverwaltungsgesellschaft abgesehen werden.

9. Dauer/Inkrafttreten

Der Teilfonds ist auf unbeschränkte Zeit errichtet.

Das Sonderreglement des Verwaltungsreglements sowie jegliche Änderung desselben treten am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft, sofern nichts anderes bestimmt ist.

I. Emittenten

Zulässige Emittenten gemäss Anlagepolitik, Ziffer f) der Teilfonds Bantleon Return, Bantleon Yield und Bantleon Yield Plus:

- Agence Française de Développement (AFD)
- Agence France Local
- Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG)
- Bank Nederlandse Gemeenten
- Bpifrance Finance SA
- Caisse d'Amortissement de la Dette Sociale
- Caisse Nationale des Autoroutes (CNA)
- De Nederlandse Waterschapsbank N.V.
- Entreprise de recherches et d'activités pétrolières (ERAP)
- Erste Abwicklungsanstalt (EAA)
- FMS Wertmanagement AöR
- Fondo de Amortización del Déficit Eléctrico (FADE)
- Infrastrutture S.p.A.
- Instituto de Credito Oficial
- Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)
- Kommuninvest i Sverige AB
- Landeskreditbank Baden-Württemberg-Förderbank
- Landwirtschaftliche Rentenbank
- La Poste
- Municipality Finance plc
- NRW.Bank
- Oesterreichische Kontrollbank AG
- Rede Ferroviária Nacional, EP (nur Emissionen mit expliziter Garantie)
- SFIL S.A.
- SNCF Réseau
- Société Financement de l'Economie Française (SFEF)
- Union nationale interprofessionnelle pour l'emploi dans l'industrie et le commerce (UNEDIC)

II. Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Die Funktion der deutschen Zahlstelle hat die

UBS Europe SE

Bockenheimer Landstrasse 2-4

D-60306 Frankfurt am Main

übernommen.

Die Zahlstelle führt ein Zahlstellenkonto, auf das Anleger Einzahlungen leisten können. Die Zahlstelle sendet die Anlagebeträge nach Gutschrift auf dem Zahlstellenkonto umgehend auf das Konto der Verwahrstelle des Fonds unter Verweis auf den jeweiligen Teilfonds.

Anteilsinhaber können bei Rückgabeerlösen, etwaigen Ausschüttungen und sonstigen Geldleistungen des Fonds die Zahlung über die Zahlstelle in bar oder durch Überweisung auf ihr Bankkonto verlangen.

Rücknahme- und Umtauschanträge für die Fondsanteile können bei der deutschen Zahlstelle zur Weiterleitung an die Kapitalverwaltungsgesellschaft eingereicht werden.

Die Funktion der Informationsstelle in Deutschland haben die

BANTLEON AG

Aegidientorplatz 2a

D-30159 Hannover

und die

UBS Europe SE

Bockenheimer Landstrasse 2-4

D-60306 Frankfurt am Main

übernommen.

Bei den Informationsstellen sind der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen (KIID), die Satzung der Investmentgesellschaft, die Jahresberichte und Halbjahresberichte sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise kostenlos erhältlich.

Die vorgenannten Informationen und Dokumente sind zudem kostenlos auf der Internetseite www.bantleon.com verfügbar.

Zusätzlich können bei den Informationsstellen die Statuten der Kapitalverwaltungsgesellschaft sowie die Vereinbarungen, welche die Verwahrstelle und die Kapitalverwaltungsgesellschaft miteinander abgeschlossen haben, eingesehen werden.

Etwaige Mitteilungen an die Anteilsinhaber erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de).

Anlagemanager

BANTLEON BANK AG
Bahnhofstrasse 2
CH-6300 Zug
Telefon +41 (0) 41 728 77-30
anlagemanagement@bantleon.com

Kapitalverwaltungsgesellschaft

BANTLEON AG
Aegidientorplatz 2a
D-30159 Hannover
Telefon +49 (0) 511 288 798-11
fondsverwaltung@bantleon.com

Fondsvertrieb

BANTLEON AG
Aegidientorplatz 2a
D-30159 Hannover
Telefon: +49 (0) 511 288 798-11
fondsvertrieb@bantleon.com

BANTLEON AG
Türkenstraße 7
D-80333 München
Telefon: +49 (0) 89 2620 75-310
fondsvertrieb@bantleon.com

Internet

www.bantleon.com